



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

17. Jahrgang

Schwerin, den 17. Januar

Nr. 1/2007

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

###### **Dritte Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung**

Ändert VO vom 23. Dezember 1996

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 18 ..... 3

Außer-Kraft-Treten des Erlasses „Vorläufige Regelung für die Arbeit der Fachberater  
an Gymnasien, Gesamtschulen und Regionalen Schulen“ ..... 3

Rahmenvereinbarung zur Kooperation allgemein bildender Schulen und Musikpädagogen  
im Deutschen Tonkünstlerverband Mecklenburg-Vorpommern (DTKV) ..... 4

Schulergänzende Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen  
des Projektes „Tage Ethischer Orientierung“ (TEO) ..... 5

##### Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design  
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design ..... 6

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar  
University of Technology, Business and Design ..... 32

Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau  
der Hochschule Wismar University of Technology, Business and Design ..... 58

Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ..... 83

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau  
der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design ..... 91

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen  
Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar,  
University of Technology, Business and Design ..... 95

*Fortsetzung auf S. 2*

Seite

**Kultur**

Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern .....	99
--	----

**II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibung .....	100
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen .....	102
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	103
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	103

## I. Amtlicher Teil

### Dritte Verordnung zur Änderung der Schulpflichtverordnung\*

Vom 18. Dezember 2006

Aufgrund des § 51 Nr. 1 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41)<sup>1</sup>, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Artikel 1

§ 2 Abs. 3 der Schulpflichtverordnung vom 23. Dezember 1996 (Mittl.bl. KM M-V 1997 S. 99), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 49) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist in der Regel spätestens am letzten Arbeitstag des Monats Februar vorzunehmen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Dezember 2006

**Der Minister  
für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 3

\* Ändert VO vom 23. Dezember 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 18

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2 S. 1

### **Außer-Kraft-Treten des Erlasses „Vorläufige Regelung für die Arbeit der Fachberater an Gymnasien, Gesamtschulen und Regionalen Schulen“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 21. Dezember 2006 – 280D-3211-05/523 –

1. Der Erlass „Vorläufige Regelung für die Arbeit an Gymnasien, Gesamtschulen und Regionalen Schulen“ vom 16. März 2006 (Mittl.bl. M-V S. 167) wird hiermit aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 31. Januar 2007 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 3

## **Rahmenvereinbarung zur Kooperation allgemein bildender Schulen und Musikpädagogen im Deutschen Tonkünstlerverband Mecklenburg-Vorpommern (DTKV)**

**Vom 27. November 2006**

Der DTKV vertritt die Interessen der ihm angeschlossenen diplomierten instrumentalen und vokalen Musikpädagogen und pädagogisch ausgebildeten Komponisten.

Intensive Beschäftigung mit Musik, verstärkter Musikunterricht und regelmäßiges Musizieren beeinflussen die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig in positiver Weise.

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern und der Vorsitzende des Deutschen Tonkünstlerverbandes Mecklenburg-Vorpommern stimmen darin überein, dass

- die Kooperation von allgemeinbildenden Schulen und Musikpädagogen im DTKV im Sinne von Erhalt und Weiterentwicklung qualifizierter musischer Erziehung der Kinder und Jugendlichen,
- die Bündelung der Kompetenzen von allgemeinbildenden Schulen und Musikpädagogen im DTKV und
- das optimale Nutzen vorhandener Ressourcen

gestärkt und entwickelt werden sollen. Sie sind daher bestrebt, die musisch-kulturelle Bildung in den Schulen durch musikpädagogische und musikpraktische Angebote so zu ergänzen, dass jede Schülerin ihre und jeder Schüler seine musikalischen Fähigkeiten entdecken, erfahren und entfalten kann.

Für die Umsetzung dieser Absichten wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

1. Grundsätzlich sind alle allgemeinbildenden Schulen und die Musikpädagogen im DTKV aufgefordert, bei der musikalischen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zusammen zu arbeiten. Dies soll sich im pädagogischen Konzept der allgemein bildenden Schule widerspiegeln.
2. Grundlage der Zusammenarbeit bilden der § 40 „Öffnung der Schule“ des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Februar 2006, die Satzung des Deutschen Tonkünstlerverbandes MV und als Unterstützungsinstrumente die Verwal-

tungsvorschriften des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999, die „Richtlinie über die Förderung von Investitionen zur Errichtung und zum Ausbau von Schulen in Ganztagsform“ vom 8. September 2003 und das Förderprogramm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Kooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern „Lebensbegleitendes Lernen an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“.

3. Die Erziehungsberechtigten sind von der allgemeinbildenden Schule und deren Träger umfassend über das Angebot und die Aktivitäten der Mitglieder des DTKV zu informieren.
4. Die Bedingungen für die einzelnen Kooperationsmaßnahmen stellen sich aufgrund der Unterschiedlichkeit der Schulstandorte und der regional differenzierten Möglichkeiten des DTKV sehr unterschiedlich dar. Zwischen der Schule, dem Schulträger und den Mitgliedern des DTKV sollte deshalb ein den jeweiligen Bedingungen angepasster Kooperationsvertrag abgeschlossen werden. Hierfür stehen Musterverträge zur Verfügung.
5. Im Kooperationsvertrag sollen die Art und Gestaltung der Zusammenarbeit, der Einsatz von Personal, finanzielle Regelungen, die Nutzung von Räumen sowie der Einsatz der Lehrbeziehungsweise Sachmittel festgeschrieben sein.
6. Die unterrichtenden Lehrkräfte sollen eine qualifizierte Durchführung der Maßnahmen gewährleisten. Der DTKV setzt ausschließlich geeignetes Fachpersonal ein. Die musikalischen Aktivitäten basieren auf einem pädagogischen Konzept.
7. Die außerunterrichtlichen musikpädagogischen Angebote sind im Rahmen der vereinbarten Aktivitäten als schulische Veranstaltungen zu organisieren.
8. Die Rahmenvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt jeweils für die Dauer eines Schuljahres und verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht einer der beiden Vertragspartner die Vereinbarung kündigt.

Schwerin, den 27. November 2006

**Henry Tesch  
Minister für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern**

**Prof. Dr. Hartmut Möller  
Vorsitzender des Deutschen  
Tonkünstlerverbandes MV**

## Schulergänzende Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen des Projektes „Tage Ethischer Orientierung“ (TEO)

TEO ist ein gemeinsames Projekt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Pommerschen Evangelischen Landeskirche und des Erzbistums Hamburg. In verschiedenen Modulen wendet sich TEO jahrgangs- und schulartenübergreifend an ganze Schulklassen.

Weitere Informationen zu TEO bzw. Anmeldung: AG TEO im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bischofstr. 4, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/590 38 116.

Aktuelle Termine der AG TEO 2007:

TEO classic 1	30.01. - 01.02.	Zinnowitz
TEO classic 2	06.03. - 08.03.	Salem
TEO classic 3	28.03. - 30.03.	Salem
TEO classic 4	02.05. - 04.05.	Salem
TEO classic 5	09.07. - 12.07.	Rügen (Zelten)
TEO classic 6	09.07. - 12.07.	Rügen (Zelten)
TEO classic 7	10.10. - 12.10.	Zinnowitz
TEO classic 8	14.11. - 16.11.	Salem ?
TEO classic 9	26.11. - 28.11.	Salem
TEO classic 10	10.12. - 12.12.	Salem
TEO toto 1	20.02. - 23.02.	Salem
TEO toto 2	23.04. - 26.04.	Salem
TEO toto 3	05.11. - 08.11.	Zinnowitz
TEO toto 4	19.11. - 22.11.	Salem
TEO lino 1	28.02. - 03.03.	Boltenhagen
TEO lino 2	14.03. - 17.03.	Zinnowitz
TEO lino 3	18.04. - 21.04.	Zinnowitz
TEO lino 4	07.11. - 10.11.	Boltenhagen
TEO lino 5	28.11. - 01.12.	Boltenhagen
TEO family 1	07.06. - 10.06.	Salem
TEO family 2	05.12. - 08.12.	Salem
TEO outdoor 1	08.05. - 11.05.	Großzerlang
TEO outdoor 2	13.05. - 16.05.	Großzerlang
TEO outdoor 3	21.05. - 24.05.	Großzerlang
TEO outdoor 4	27.08. - 30.08.	Großzerlang

## **Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design**

Vom 17. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat die Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design als Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master- Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master- Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### **II. Master-Prüfung**

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Masterurkunde

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2a: Diploma Supplement, deutsch
- Anlage 2b: Diploma Supplement, englisch
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

#### **I. Allgemeines\***

##### **§ 1**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Hierin ist die zur Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des

Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(3) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(4) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

##### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis mit Kolloquium.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

\* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

### § 3

#### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Master-Prüfung bestanden und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### § 4

#### Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(2) Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

### § 5

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 6

#### Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

## § 7

### Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

## § 8

### Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 20 Abs. 5 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für die letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen

möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

## § 9

### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Master-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 10.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe eines Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat/Präsentation
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)

- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
- Referate
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen
  - Kolloquien
  - sonstige schriftliche Arbeiten
  - Experimentelle Arbeiten
  - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
  - Hausarbeit
  - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes er-

kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 13

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

## § 14

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 15

### Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag innerhalb der ersten beiden Bearbeitungswochen zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu ver-

sichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Master-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fach-

bereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

## § 17

### Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen

2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 Landeshochschulgesetz
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Master-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Masterurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

## § 18

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 19

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch Credits nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-

trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

## § 20

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein erster akademischer Abschluss in einem entsprechenden oder in einem vergleichbaren Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Näheres wird in der Zulassungsordnung des Master-Studiengangs Architectural Lighting Design geregelt.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über die erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## II. Master-Prüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### § 22

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis werden in der Anlage 3 geregelt.

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

**§ 23****Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
- den Modulprüfungen und
  - der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.
- (2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, deren Umfang und Art, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.
- (3) Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule WPM I bis WPM V
- WPM I Materialität und Licht/ Light and Material
  - WPM II Stadtgestalterische Aspekte des Lichts/Light and Urban Space
  - WPM III Soziokulturelle Bezüge zum Licht/Light and Society
  - WPM IV Humanwissenschaftliche Bezüge zum Licht/Light and Man
  - WPM V Allgemeine Wissenschaften/General Sciences
- sind vier Wahlpflichtmodule zu wählen, erfolgreich abzuschließen und insgesamt 20 Credit Points zu erlangen. Die Wahlpflichtmodule WPM I bis IV dürfen nur je einmal belegt werden. Das Wahlpflichtmodul V kann bis zu dreimal belegt werden. Es können bis zu drei Wahlpflichtmodule aus dem Studienangebot anderer Master-Studiengänge der Hochschule Wismar gewählt werden. Voraussetzung ist, dass diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Master-Studiengangs Architektur stehen. Über die Zuordnung zu den Wahlpflichtmodulen WPM I bis WPM V entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor Belegung des Wahlpflichtmoduls.
- (4) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.
- (5) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.
- (7) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

**§ 24****Zusatzmodule**

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

**§ 25****Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in der Anlage 3 aufgenommen werden.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.
- (3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 28) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.
- (7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:
- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
  - b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
  - c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
  - d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
  - e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
  - f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
  - g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
  - h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

**§ 26****Hochschulgrad und Masterurkunde**

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	Master of Arts (M.A.)
Ingenieurwissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Master of Science (M.Sc.) oder Master of Engineering (M.Eng.)
Rechtswissenschaften	Master of Laws (LL.M.)
Wirtschaftswissenschaften	nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: Master of Arts (M.A.) oder Master of Science (M.Sc.)

Die genaue Bezeichnung für den Mastergrad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 27

##### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wismar, den 17. November 2006

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar  
University of Technology, Business and Design  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

##### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

##### § 29

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für einen Master-Studiengang Architectural Lighting Design an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang Architectural Lighting Design vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design vom 28. Mai 2003<sup>2</sup>, geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. März 2005<sup>3</sup>, weiterhin Anwendung.

##### § 30

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design vom 28. Mai 2003, geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architectural Lighting Design der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 18. März 2005, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. November 2006.

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 256

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 657

Anlage 1

### Master-Studiengang Architectural Lighting Design Prüfungsordnung

#### Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester			4. Semester		Σ CR
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	PVL	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 01	Lighting Design	TP 1: E3 TP 2: E3 TP 3: M 20	5								5
PM 02	Lighting Science	M 20	5								5
PM 03	Design Project I	E 16	10								10
PM 04	Lighting Design and Technology I			TP1 : E 3 TP 2: M 20	5						5
PM 05	Lighting Design and Sustainable Building I			TP 1: E3 TP 2: M 20	5						5
PM 06	Design Project II			E 12	10						10
PM 07	Lighting Design and Technology II					PM 04	E 6	5			5
PM 08	Lighting Design and Sustainable Building II					PM 05	E 6	5			5
PM 09	Praxis project						E 14	10			10

PM 10	Lighting Design and Economics			M 20	5						5
PM 11	Foreign Language	M 20	5								5
WPM 01		AL Anmerk. 2	5								5
WPM 02				AL Anmerk. 2	5						5
WPM 03							AL Anmerk. 2	5			5
WPM 04							AL Anmerk. 2	5			5
PM 12	Thesisseminar in Verbindung mit der Thesis zu wählen								AL Anmerk. 2	5	5
	Master-Thesis einschl. Kolloquium								E 12 M 20	24 1	25
$\Sigma$ CR			30		30			30		30	120

Erläuterungen:

- E** Entwurfsprojekt  
**PM** Pflichtmodul  
**PVL** Prüfungsvorleistung  
**WPM** Wahlpflichtmodul  
**CR** Credit Points ( ECTS)  
**M** mündliche Prüfung  
**AL** Alternative Prüfungsleistung

Die Zeiteinheiten hinter M entsprechen Minuten.  
 Die Zeiteinheiten hinter E entsprechen Wochen.

**Anmerkung 1**

In den Wahlpflichtmodulen WPM 01 bis WPM 04 wählt der Prüfer für ein angebotenes Thema eine Prüfungsart gemäß § 11 der Prüfungsordnung aus und gibt diese in der ersten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

Die Zeiteinheiten hinter M entsprechen Minuten.  
 Die Zeiteinheiten hinter E entsprechen Wochen.

**Katalog der Wahlpflichtmodule**

Modul	Titel	Prüfung	CR
WPM I	Materialität und Licht/ Light and Material	AL	5
WPM II	Stadtgestalterische Aspekte des Lichts/ Light and Urban Space	AL	5
WPM III	Soziokulturelle Bezüge zum Licht/ Light and Society	AL	5
WPM IV	Humanwissenschaftliche Bezüge zum Licht/ Light and Man	AL	5
WPM V	Allgemeine Wissenschaften/ General Sciences	AL	5

Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule WPM I bis WPM V sind vier Wahlpflichtmodule zu wählen, erfolgreich, abzuschließen und insgesamt 20 Credit Points zu erlangen. Die Wahlpflichtmodule WPM I bis IV dürfen nur je einmal belegt werden. Das Wahlpflichtmodul V kann bis zu dreimal belegt werden.

Es können bis zu drei Wahlpflichtmodule aus dem Studienangebot anderer Master-Studiengänge der Hochschule Wismar gewählt werden. Voraussetzung ist, dass diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Master- Studiengangs Architektur stehen. Über die Zuordnung zu den Wahlpflichtmodulen WPM I bis WPM V entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor Belegung des Wahlpflichtmoduls.

## Anlage 2a

---

**Diploma Supplement**

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname:**

Nachname

**1.2 Vorname:**

Vorname

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:**

Geburtsdatum, Geburtsort

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**

Master of Arts (M.A.)

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):**

-

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Architectural Lighting Design

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleiht hat**

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Fachbereich Architektur

**Status (Typ / Trägerschaft)**

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

wie 2.3

**Status (Typ / Trägerschaft)**

wie 2.3

**2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Englisch

Datum der Zertifizierung:

---

Prof. A.Gaube

Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement für Rene Oldach

---

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweiter Grad (2 Jahre), mit Master-Arbeit

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

2 Jahre Vollzeitstudium

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en):**

Die Zulassung zum Master- Studiengang Architectural Lighting Design wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor of Arts“, „Diplom- Ingenieur/in (FH)“ oder „Diplom- Ingenieur/in“ mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem Studiengang Architektur, Design oder Innenarchitektur oder einem verwandten Studiengang einer deutschen oder ausländischen Hochschule und ausreichende englische Sprachkenntnisse, die durch ein entsprechendes Zertifikat (z.B. TOEFFEL) nachgewiesen werden. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeit, 2 Jahre

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Der Master-Studiengang gliedert sich in 12 Pflichtmodule mit einem Gesamtstundenumfang von 66 Semesterwochenstunden und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden. Die Master-Prüfung gliedert sich in 16 Modulprüfungen und die Master-Thesis. Die Modulprüfungen bestehen aus 20 Prüfungsleistungen und beziehen sich auf den Inhalt thematisch zusammenhängender Module, die in Prüfungsgebiete zusammengefasst sind. Das Kolloquium der Master-Thesis bildet den Abschluss des Studiums mit einem Gesamtstundenumfang von 82 Semesterwochenstunden.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Master-Zeugnis

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Siehe Punkt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

2,5 (gut)

Datum der Zertifizierung:

---

Prof. A.Gaube  
Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement für «Vorname» «Nachname»

---

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der Master of Arts (M.A.) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

### **5.2 Beruflicher Status:**

-

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

-

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zu der Institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu dem Programm: [www.ar.hs-wismar.de](http://www.ar.hs-wismar.de)

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.6

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom  
Prüfungszeugnis vom

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

---

Prof. A. Gaube

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

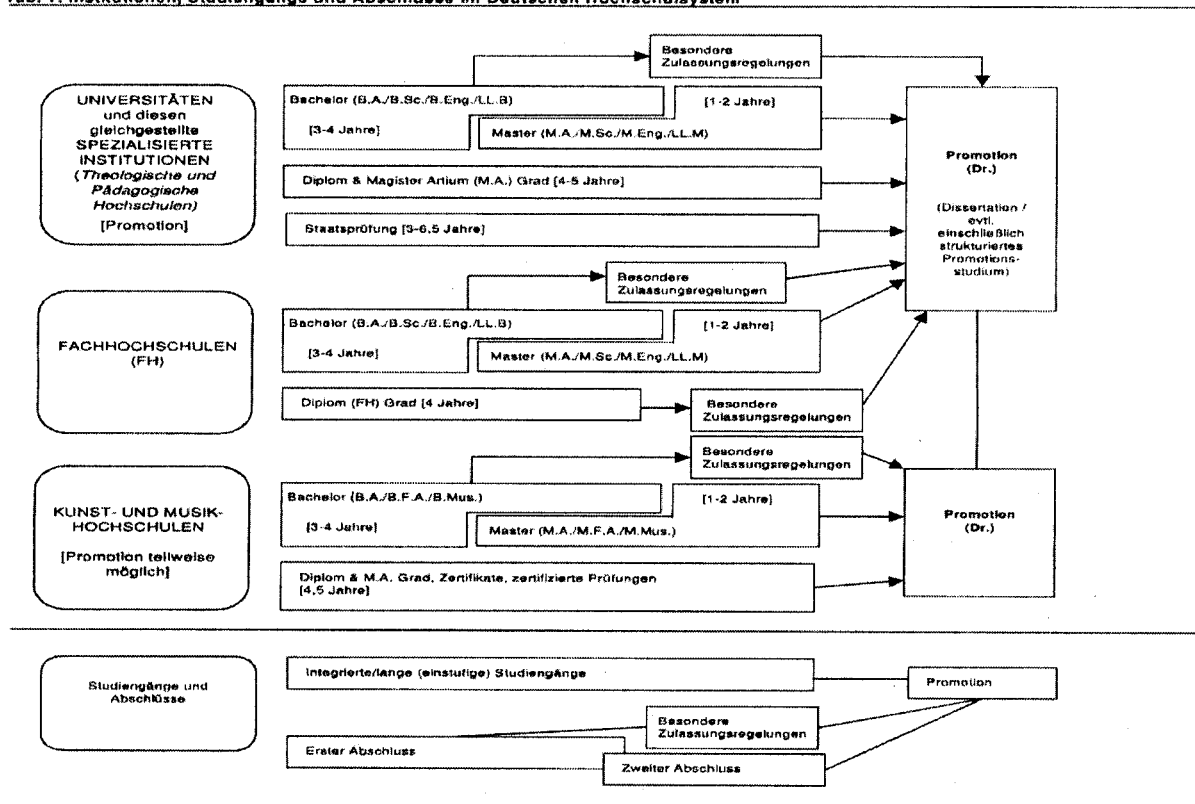
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



## Diploma Supplement

### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

#### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

#### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis<sup>2</sup> nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss.

Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

### 8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

– Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

– „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

– Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

– „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

Diploma Supplement

---

**9 Module und ECTS**

<b>Prüfungsgebiete (Module)</b>	<b>ECTS</b>
Lighting Design	5
Lighting Science	5
Designprojekt	10
Lighting Design and Technology I	5
Lighting Design and Sustainable Building I	5
Designprojekt II	10
Lighting Design and Technology II	5
Lighting Design and Sustainable Building II	5
Praxisprojekt	10
Lighting Design and Economics	5
Fremdsprachen	5
Wahlpflichtmodule 1- 4	20
Thesisseminar	5
Master Thesis und Kolloquium	<u>25</u>
	120

## Anlage 2b

---

**Diploma Supplement**

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name:**

«Nachname»

**1.2 First Name:**

«Vorname»

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

«GebDatum», «GebOrt»

**1.4 Student ID Number or Code:**

not of public interest

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Master of Arts (M.A.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):

-

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Architectural Lighting Design

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

University of Technology, Business and Design

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences

**2.4 Institution Administering Studies:**

[same]

**2.5 Language of Instruction/Examination:**

English

Certification Date: «PruefDatum»

---

Prof. A.Gaube  
Chairman  
Examination Committee

---

**Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany**

---

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level:**

Second degree (2 years), with thesis

**3.2 Official Length of Programme:**

2 years full time

**3.3 Access Requirements:**

B.A. degree or an engineering „Diploma“(the German „Diplom-Ingenieur (FH) “or „Diplom-Ingenieur“ either in Architecture or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as a described in the section „Examinations and Grading“)

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study:**

Full time, 2 years

**4.2 Program Requirements:**

The degree programme is divided into examination areas. The Masters Programme curriculum consists of the examination areas 1 – 12 and 4 elective modules. In the Masters programme, comprehensive examinations are executed at the completion of each examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules; this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 120 credit points (CP) in total, 25 credit points can be awarded for the master thesis. To participate each candidate has to pass an entrance examination.

**4.3 Program Details:**

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme df. Sec. 8.6

**4.5 Overall Classification (in original language):**

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

---

**Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany**

---

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Further Study:**

Qualifies the bearer of M.A. degree for admission to doctoral work (thesis research)

**5.2 Professional Status:**

The M.A. degree is equivalent to the academic degree of „Diplom-Ingenieur“ from a German university and qualifies graduates for registration in the official German listing of professional architects.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information:****6.2 Further Information Sources:**

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.ar.hs-wismar.de](http://www.ar.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

**7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

---

Prof. A.Gaube  
Chairman

(Official Stamp/Seal)

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

---

Prof. A.Gaube  
Chairman  
Examination Committee

## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

### 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

#### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

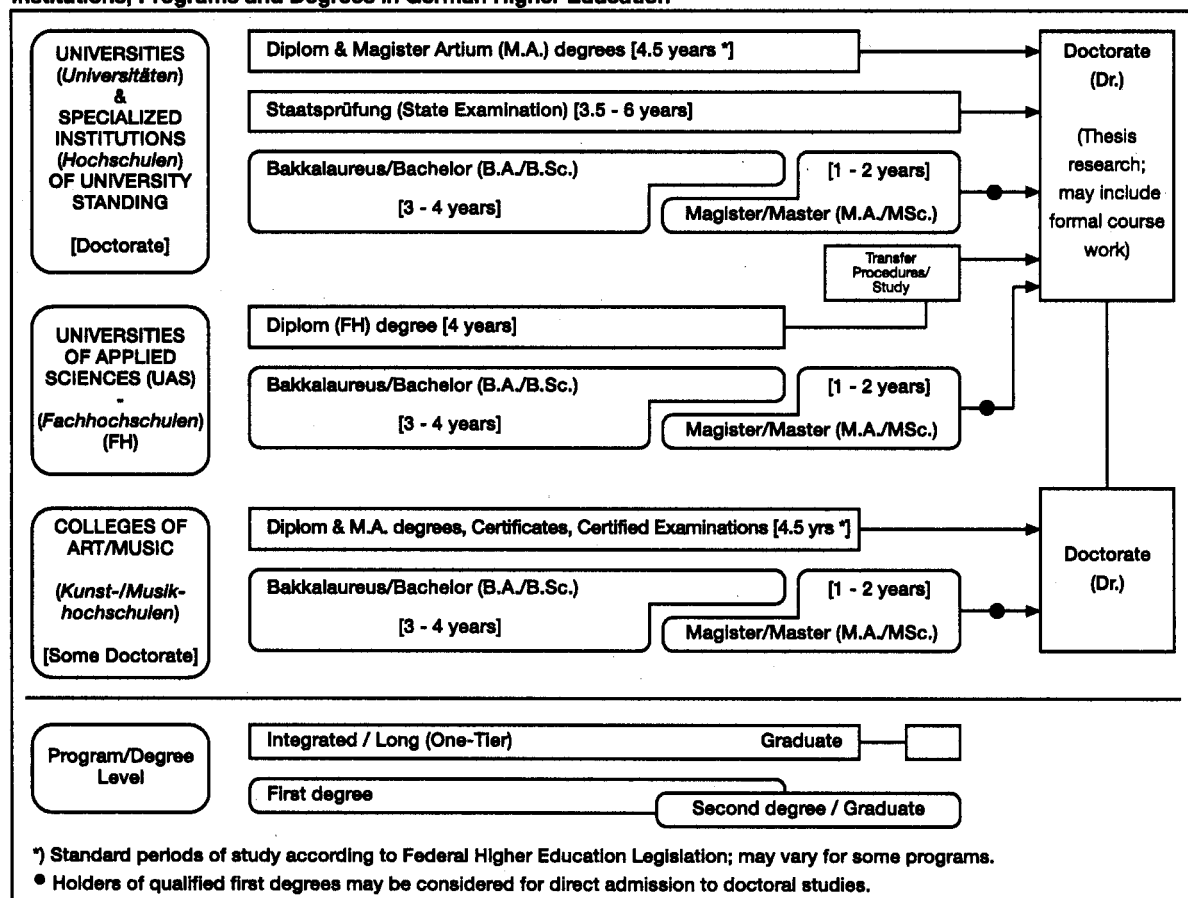
#### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

#### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

##### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions], Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

---

 Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany
 

---

**9. Modules and ECTS**

<b>Examination Areas (Modules)</b>	<b>ECTS</b>
Lighting Design	5
Lighting Science	5
Design Project	10
Lighting Design and Technology I	5
Lighting Design and Sustainable Building I	5
Design Project II	10
Lighting Design and Technology II	5
Lighting Design and Sustainable Building I	5
Praxis project	10
Lighting Design and Economics	5
Foreign Language	5
Elective Course Modules 1- 4 (As specified in the elective course catalogue)	20
Thesisseminar	5
Master Thesis and Colloquium	<u>25</u>
	120

Certification Date: «PruefDatum»

---

 Prof. A.Gaube  
 Chairman  
 Examination Committee

## Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design

### § 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst vier theoretische Studiensemester, wobei das vierten Fachsemester vorrangig für die Erarbeitung der Master- Thesis zur Verfügung steht.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Architectural Lighting Design wird aufgrund eines Auswahlverfahrens vorgenommen. Voraussetzung für die Zulassung zum Auswahlverfahren ist ein Studienabschluss „Bachelor of Arts“, „Diplom-Ingenieur/in (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur/in“ mit einer Gesamtbeurteilung von mindestens 2,5 in einem Studiengang Architektur, Design oder Innenarchitektur oder einem verwandten Studiengang einer deutschen oder ausländischen Hochschule und ausreichende englische Sprachkenntnisse, die durch ein entsprechendes Zertifikat (z.B. TOEFFEL) nachgewiesen werden. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Darüber und über andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Neben den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 20 der Prüfungsordnung regelt der Fachbereich Architektur als Satzung in einer Zulassungsverordnung den Zugang für den Master-Studiengang Architectural Lighting Design.

### § 3 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Zur Bearbeitung der Master- Thesis wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule, vier Wahlpflichtmodule und das Thesise seminar erfolgreich abgeschlossen hat und somit 95 Credits nachweisen kann. Die Master-Thesis wird in der Regel in den letzten zwölf Wochen des vierten Semesters bearbeitet.

### § 4 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

### § 5 Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

### § 6 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Master- Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-MAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 75 % und die Note der Master- Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Master- Thesis mit Kolloquium (N-MAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\begin{aligned} \text{gDNM} &= (\text{Summe (MN} \times \text{CR)} / \text{Summe (CR)}) & (6.1) \\ \text{GN} &= (3 \times \text{gDNM} + \text{N-MAT+K}) / 4 & (6.2) \end{aligned}$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

Rechnerische Wert der Note	ECTS-Grade	ECTS Definition
1,0 bis 1,5	A die besten 10 %	excellent
1,6 bis 2,0	B die nächsten 25 %	very good
2,1 bis 3,0	C die nächsten 30 %	good
3,1 bis 3,5	D die nächsten 25 %	satisfactory
3,6 bis 4,0	E die nächsten 10 %	sufficient
4,1 bis 5,0	F/FX	failed

### § 7 Hochschulgrad

(1) Das Ziel des Studiums im Master- Studiengang Architectural Lighting Design ist der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

(2) Der Fachbereich Architektur vermittelt durch eine anwendungsbezogene Lehre eine gestalterisch-künstlerische Befähigung und eine auf wissenschaftlich-technischer Grundlage beruhende Bildung. Das praxisorientierte Studium soll den Studierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Planungsaufgaben vermitteln und ihnen einen umfassenden Einblick in umweltgestaltende und hochbaubezogene Berufsfelder geben. Das Studium schließt mit dem berufsqualifizierenden „Master of Arts“ ab. Mit der Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören Kreativität, räumlich-plastisches Denken und Gestalten sowie Fähigkeiten zum integrativen und kooperativen Arbeiten bei der Lösung interdisziplinärer Problemstellungen auf dem Gebiet des Architectural Lighting Design.

## Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar University of Technology, Business and Design

Vom 17. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

#### Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2a: Diploma Supplement, englisch
- Anlage 2b: Diploma Supplement, deutsch
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

#### I. Allgemeines\*

##### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein Ingenieurpraktikum und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studierenden wählen im fünften und sechsten Fachsemester gemäß Anlage 1 zwischen dem Profil Produktentwicklung/Kunststofftechnik mit den Wahlpflichtmodulen Kunststofftechnik sowie Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien oder dem Profil Verfahrens- und Umwelttechnik mit den Wahlpflichtmodulen Mechanische Verfahrenstechnik I und Thermische Verfahrenstechnik I aus.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und das Ingenieurpraktikum. Das Vorpraktikum umfasst vier Wochen. Es ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und als Einschreibvoraussetzung nachzuweisen.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

\* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

sen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(6) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Ingenieurpraktikum in einem Unternehmen in das Studium eingeordnet. Es ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt.

(7) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem Ingenieurpraktikum und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

## § 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Ingenieurpraktikum erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen} * \text{CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 6

#### Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, das Ingenieurpraktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Ingenieurpraktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

### § 7

#### Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmög-

lichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

### § 8

#### Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

### § 9

#### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen

Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen

Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein
  - Referate
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen
  - Kolloquien
  - sonstige schriftliche Arbeiten
  - Experimentelle Arbeiten
  - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen)
  - Hausarbeit
  - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 13

#### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

### § 14

#### **Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

### § 15

#### **Bachelor-Thesis und Kolloquium**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach

Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

### **§ 17 Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

## § 18

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 19

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

## § 20

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder aufgrund einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. ein vorgeschriebenes Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 4 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
4. der Nachweis des Ingenieurpraktikums gemäß § 1 Abs. 5, jedoch erst beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen

6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### § 22

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis werden in der Anlage 3 geregelt.

### § 23

#### Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums; deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

### § 24

#### Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 25

#### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in die Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bache-

lor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

**§ 26**

**Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde**

(1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.)
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 27**

**Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 28**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

**§ 29**

**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2007/2008 für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Für die Kandidaten, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung

begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 13. Juli 2004<sup>2</sup> weiterhin Anwendung.

### **§ 30**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 13. Juli 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. November 2006.

Wismar, den 17. November 2006

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
University of Technology, Business and Design,  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 32

---

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 788



PM 13	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe				5	K180 o. MP30 o. APL	1			6
				Ass		Ass				
PM 14	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik					K180 o. MP30 o. APL	5			5
						Ass				
PM 15	Angewandte Informatik/Numerik							K120 o. MP30 o. APL	5	5
								Ass		
PM 16	Technisches Englisch	K120	4							4
PM 17	Präsentationstechniken	APL	2							2
PM 18	Kostenrechnung							K90	2	2
PM 19	Industrial Design							APL	4	4
$\Sigma$ Credits			30		30		30		30	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		$\Sigma$ Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
		PV		PV		PV		
PM 20	Höhere Technische Mechanik			K90 o. APL	6			6
PM 21	Hydraulik/Pneumatik	K120	5					5
		Ass						
PM 22	Produktionsorganisation und Fertigungsverfahren	K90 u. MP30	4	K120	2			6
		Ass		Ass				
PM 23	Kraft- und Arbeitsmaschinen/Energietechnik	K120	4					4
		Ass						
PM 24	Managementmethoden	K120	4					4
		K90						

PM 25	Arbeitssicherheit/ Immissionsschutz		2					2
WPM 01	Kunststofftechnik	K120	5					5
		Ass						
WPM 02	Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechno- logien				5			5
		K120 Ass						
WPM 03	Mechanische Verfahrenstechnik I	MP20	5					5
WPM 04	Thermische Verfahrenstechnik I				5			5
		MP20						
PM 26	Projekt A	PA	4					4
PM 27	Mechatronik				5			5
		K180 o. MP30 o. APL Ass						
PM 28	Werkzeugmaschinen				5			5
		K120 Ass						
PM 29	Getriebetechnik				5			5
		K180 Ass						
PM 30	Projekt B				4			4
		PA						
PM 31	Ingenieurpraktikum						SBA	15
							15	
PM 32	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium						PA u. MP 30	15
							15	
$\Sigma$ Credits			28		32		30	90

Die Studierenden wählen im Profil Produktentwicklung/ Kunststofftechnik: WPM 01 und WPM 02 oder im Profil Verfahrens- und Umwelttechnik: WPM 03 und WPM 04.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul  
WPM: Wahlpflichtmodul  
PV: Prüfungsvorleistung  
CR: Credits  
Kn: Klausur in Minuten

MPn: Mündliche Prüfung in Minuten  
APL: Alternative Prüfungsleistung  
PA: Projektarbeit  
SBA: Schriftliche Belegarbeit  
Ass: Studienbegleitendes Assessment  
KE: Konstruktiver Entwurf

## Anlage 2a

---

 Diploma Supplement
 

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name:**

«Nachname»

**1.2 First Name:**

«Vorname»

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

«GebDatum», «GebOrt»

**1.4 Student ID Number or Code:**

not of public interest

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (BEng)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (BEng)

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Mechanical Engineering

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Wismar University of Technology, Business and Design

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences

**2.4 Institution Administering Studies:**

[same]

**2.5 Language of Instruction/Examination:**

German

Certification Date: «PruefDatum»

---

 «PruefDatum»

Chairman

Examination Committee

---

Diploma Supplement for «Vorname» «Nachname»

---

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level:**

first degree (3,5 years), with thesis

#### **3.2 Official Length of Programme:**

3,5 years, full time

#### **3.3 Access Requirements:**

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences). A 12-week obligatory practical period must be performed. 4 weeks of the practical period must be completed prior beginning of the first semester.

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study:**

Full-time, 3,5 years

#### **4.2 Program Requirements:**

The program combines thorough expertise in Mathematics and Science with a broad knowledge in technical disciplines relevant for mechanical engineers and key qualifications (such as ability to co-operate in teams, presentation techniques, technical English). Throughout the program these skills are applied to practical engineering problems in order to develop problem-solving capability. Integrated practical work (industrial placement) is required.

#### **4.3 Program Details:**

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

#### **4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme df. Sec. 8.6

#### **4.5 Overall Classification** (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

---

**Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany**

---

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Further Study:**

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Mechanical Engineering

**5.2 Professional Status:**

The BEng degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of Mechanical Engineering.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information:**

-

**6.2 Further Information Sources:**

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.mb.hs-wismar.de](http://www.mb.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

**7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

---

«PruefVors»

Chairman

Examination Committee

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

---

«PruefDatum»

Chairman

Examination Committee

Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

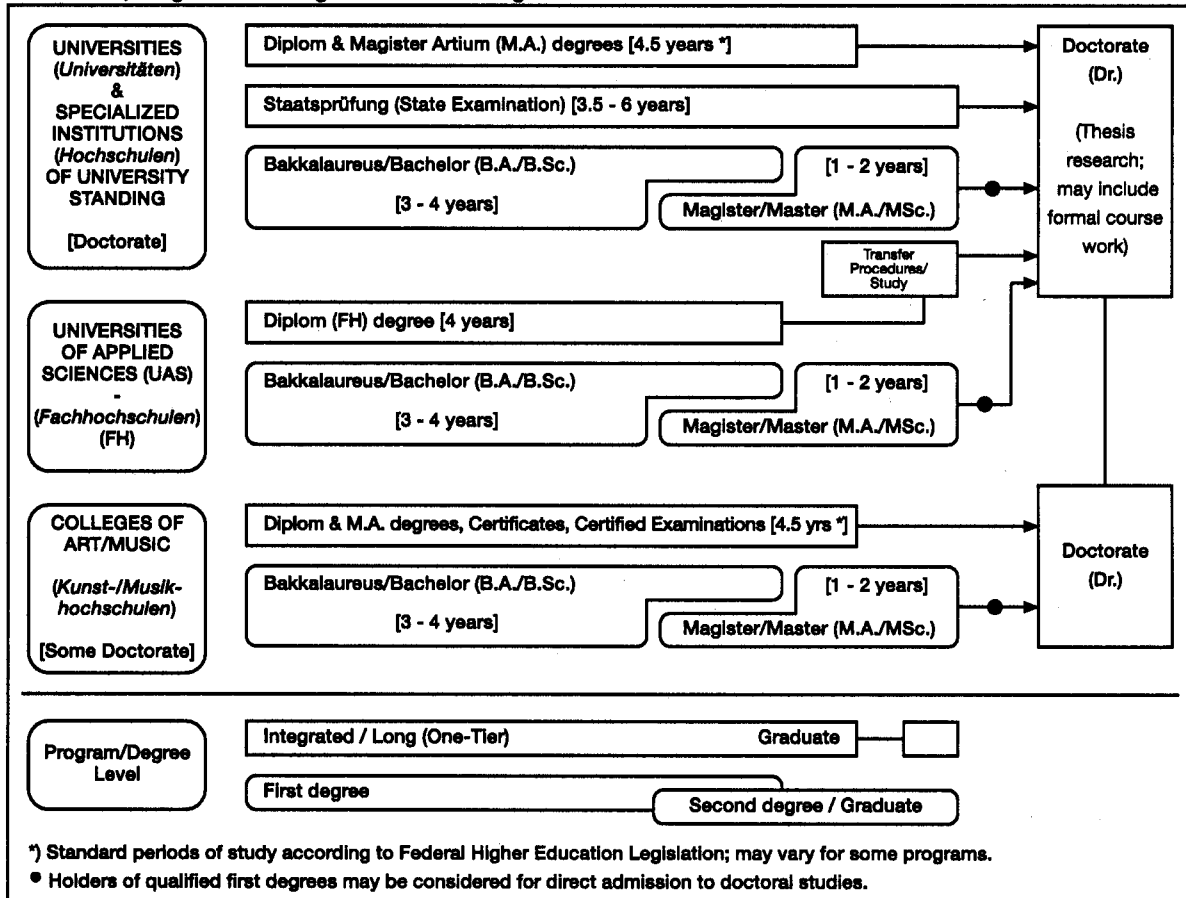
8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen* (FH) /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

##### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom* (FH) degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Anlage 2b

---

**Diploma Supplement**

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname:**

Nachname

**1.2 Vorname:**

Vorname

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:**

Geburtsdatum, Geburtsort

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**

Bachelor of Engineering (BEng)

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):**

Bachelor of Engineering (BEng)

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Maschinenbau

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleihen hat**

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

**Status (Typ / Trägerschaft)**

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

wie 2.3

**Status (Typ / Trägerschaft)**

wie 2.3

**2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

Datum der Zertifizierung: &lt;&lt;PruefDatum&gt;&gt;

&lt;&lt;PrüfVorsitz&gt;&gt;

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement für <<Vorname>> <<Nachname>>

---

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erster Grad (3,5 Jahre), mit Thesis

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

3,5 Jahre

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en):**

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHG (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Ein Vorpraktikum im Umfang von 12 Wochen, von denen mindestens 4 Wochen vor Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, ist obligatorisch.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Direktstudium, 3,5 Jahre

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Das Studienprogramm vermittelt gründliche Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften, ein breites Wissen in den für Maschinenbauingenieure relevanten technischen Disziplinen sowie Schlüsselqualifikationen (wie die Fähigkeit zur Teamarbeit, Präsentationstechniken, technisches Englisch). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene technische Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln. In das Programm ist eine Praxisphase als Unternehmenspraktikum integriert.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Bachelor-Zeugnis

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Siehe Punkt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

<<Gesamtnote>>

Datum der Zertifizierung: <<PruefDatum>>

---

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement für «Vorname» «Nachname»

---

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der BEng-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm im Maschinenbau zu bewerben.

### **5.2 Beruflicher Status:**

Der Inhaber des BEng-Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet des Maschinenbaus auszuüben.

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

-

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zu der Institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu dem Programm: [www.mb.hs-wismar.de](http://www.mb.hs-wismar.de)

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

---

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

## Diploma Supplement

---

### 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und Ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

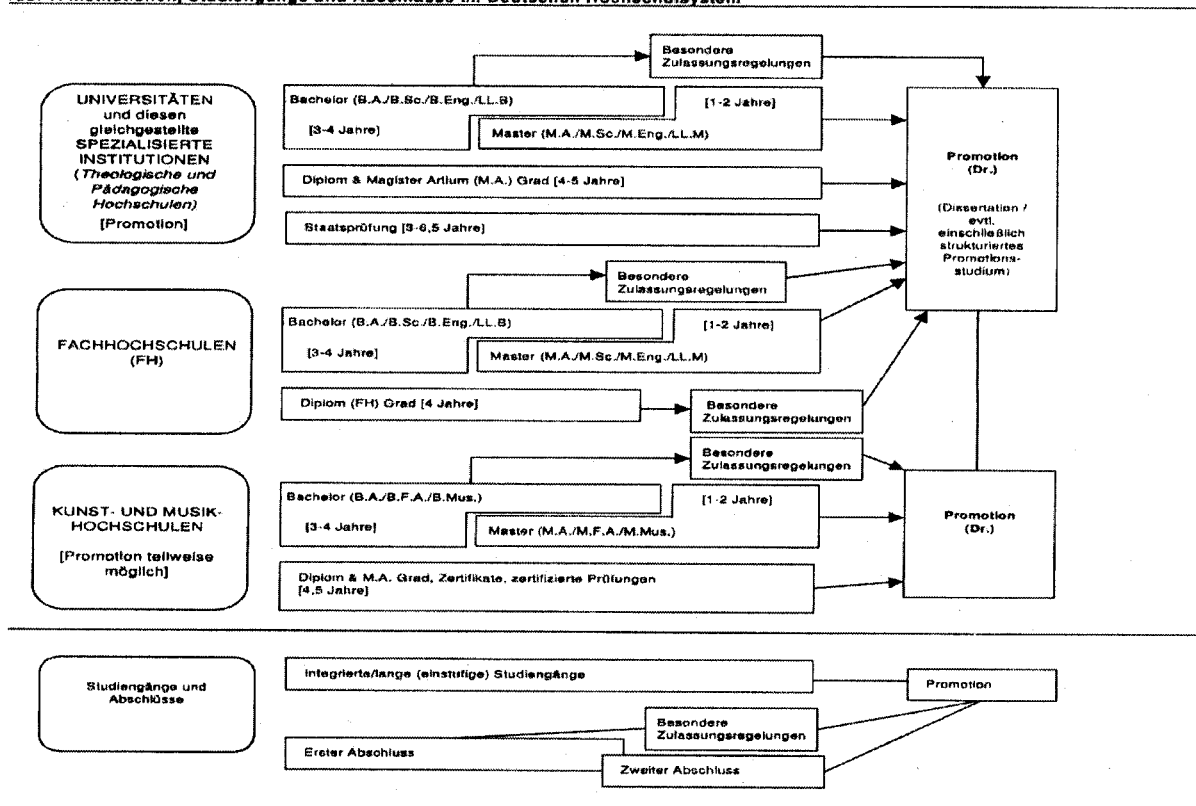
– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst-

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus

und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein

## Diploma Supplement

---

äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

### 8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland ([www.knk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.knk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

## Besondere Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

### § 2 Ingenieurpraktikum

Das Ingenieurpraktikum umfasst zwölf Wochen. Es soll in der Regel zu Beginn des siebten Semesters abgeleistet werden. Die Zulassung zum Ingenieurpraktikum erfolgt auf Antrag des Studenten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 170 CR durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Näheres regelt die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der Anlage 5 Praktikumsordnung.

### § 3 Bachelor-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelor- Thesis wird zugelassen, wer Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 185 CR erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel in der zweiten Hälfte des siebten Semesters bearbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 4 Assessment

In den Modulen findet ein studienbegleitendes Assessment statt. In der ersten Lehrveranstaltungswoche sind die Studierenden im jeweiligen Modul über die Art und den Umfang des für sie geltenden Assessments in Kenntnis zu setzen. Art und Umfang des Assessments sind für alle Studierenden eines Jahrgangs einheitlich zu gestalten. Die erfolgreiche Teilnahme am Assessment ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung im jeweiligen Modul.

### § 5 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

### § 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

### § 7 Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

### § 8 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-BAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$gDNM = (\text{Summe } (MN \times CR)) / \text{Summe } (CR) \quad (7.1)$$

$$GN = (9 \times gDNM + N-BAT+K) / 10 \quad (7.2)$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

### § 9 Hochschulgrad

(1) Das Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang Maschinenbau ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor of Engineering“ (BEng).

(2) Lehre und Studium bereiten die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Maschinenbaus unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vor. Den Studierenden werden die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermittelt, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse im Beruf sowie zur Erschließung neuer Wissensgebiete und einer ständigen berufs begleitenden Weiterbildung befähigt werden.

# Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar University of Technology, Business and Design

Vom 17. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau als Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

### II. Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zusatzmodule
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 26 Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

### III. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2a: Diploma Supplement, englisch
- Anlage 2b: Diploma Supplement, deutsch
- Anlage 3: Besondere Bestimmungen

### I. Allgemeines\*

#### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit wird in der Anlage 3 geregelt. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase (siehe Ablaufplan Anlage 5 der Studienordnung) und die Prüfungen, einschließlich der Bachelor-Thesis.

(2) Die Studierenden wählen im fünften und sechsten Fachsemester gemäß Anlage 1 zwischen dem Profil Produktentwicklung/Kunststofftechnik mit den Wahlpflichtmodulen Kunststofftechnik sowie Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien oder dem Profil Verfahrens- und Umwelttechnik mit den Wahlpflichtmodulen Mechanische Verfahrenstechnik I und Thermische Verfahrenstechnik I aus.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweils für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) Die integrierte Praxisphase besteht aus berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, welche die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen beinhalten, und aus dem Ingenieurpraktikum. Der Umfang ist in der Anlage 3 geregelt.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

\* Die Prüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 2

### Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen, dem Ingenieurpraktikum und der Bachelor-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen wird in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zum Beginn des Folgesemesters anzubieten.

(5) Die Zulassung zu den Modulprüfungen wird nach Maßgabe des § 22 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 9. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 festgelegt.

## § 3

### Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Ingenieurpraktikum erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Bachelor-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung,

der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4

### Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt		
bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt		
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt		
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt		
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

## § 5

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

## § 6

### Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastung.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module, das Ingenieurpraktikum und die Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung, die erfolgreiche Durchführung des Ingenieurpraktikums oder das Bestehen der Bachelor-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

## § 7

### Prüfungstermine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den § 22 erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Bachelor-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

## § 8

### Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwi-

schen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Bachelor-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Bachelor-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

## § 9

### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Eine zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung kann zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren und Stegreife anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 9.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Eine zweite Wiederholung kann für in der Anlage 3 zu bestimmende Ausnahmefälle und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(9) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(10) Die Bachelor-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Bachelor-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(11) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Bachelor-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 11

### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 12 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
  - Referate
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen
  - Kolloquien
  - sonstige schriftliche Arbeiten
  - Experimentelle Arbeiten
  - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen )
  - Hausarbeit
  - Projektarbeit (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsaufbaus und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Ein Entwurfsprojekt ist eine selbständige, in der Regel grafisch dargestellte Lösung einer Entwurfsaufgabe. Es dient der entwerferischen und praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule. Ein Entwurfsprojekt wird in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Es kann als Gruppen- oder Einzelarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(6) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 13

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

#### **§ 14 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

#### **§ 15 Bachelor-Thesis und Kolloquium**

(1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Bachelor-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Bachelor-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in der Anlage 1 für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie das Praktikum vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprü-

fung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis und deren Verlängerung werden in der Anlage 3 geregelt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Soweit für die Bachelor-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Bachelor-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Bachelor-Thesis in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Bachelor-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Bachelor-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Bachelor-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fachbereiches gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Die Zusammensetzung wird in der Anlage 3 geregelt. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat;
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

### § 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes
3. Führung der Prüfungsakten
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und zur Bachelor-Thesis
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Bachelor-Thesis
10. Zustellung des Themas der Bachelor-Thesis an den Kandidaten
11. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Bachelor-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4

### § 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 19

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Bachelor-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 20

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19 und 20 des Landeshochschulgesetzes (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder aufgrund einer erfolgreichen Prüfung in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder zur Meisterin nach dem Berufsbildungsgesetz für denselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. ein vorgeschriebenes Praktikum gemäß § 1 Abs. 4 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen (Anlage 1) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Bachelor-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 4, jedoch erst beim Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis
3. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 22)
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß der Studienordnung
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelor-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrech-

nung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Bachelor-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## II. Bachelor-Prüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung wird mit der Bachelor-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### § 22

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Modulprüfungen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Thesis werden in der Anlage 3 geregelt.

### § 23

#### Art, Umfang und Gegenstand der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums; deren Umfang und Art sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl für dieses einschreibt. Die Anzahl der Mindestteilnehmer je Wahlpflichtmodul wird in Anlage 3 geregelt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

### § 24

#### Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 25

#### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulnoten gemäß § 23 und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus können weitere Regelungen in die Anlage 3 aufgenommen werden.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Bachelor-Prüfung, das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 24) und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereiches zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in englischer und deutscher Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zum Fachbereich

- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotion, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten)
- f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventin oder des Absolventen (z.B. integriertes Auslandsstudium)
- g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle)
- h) Einordnung des Fachbereichs der Hochschule Wismar in das nationale Hochschulsystem

### § 26

#### Hochschulgrad und Bachelor-Urkunde

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der erste berufsqualifizierende Abschluss verliehen.

Fächergruppe	Abschlussbezeichnung
Gestaltung	<i>Bachelor of Arts (B.A.)</i>
Ingenieurwissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i> oder <i>Bachelor of Engineering (B.Eng.)</i>
Rechtswissenschaften	Bachelor of Laws (LL.B.)
Wirtschaftswissenschaften	Nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs: <i>Bachelor of Arts (B.A.)</i> oder <i>Bachelor of Science (B.Sc.)</i>

Die genaue Bezeichnung für den Bachelor-Grad regelt die Anlage 3.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

### III. Schlussbestimmungen

#### § 27

##### Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Modulprüfung entsprechend

berichtigt und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

#### § 28

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

#### § 29

##### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2006/2007 für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

(2) Für die Kandidaten, die ihr Studium im dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, findet die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 13. Juli 2004<sup>2</sup> weiterhin Anwendung.

#### § 30

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 13. Juli 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. November 2006.

Wismar, den 17. November 2006

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
University of Technology, Business and Design,  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 807

## Anlage 1

**Prüfungsplan dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau**

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		$\Sigma$ Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
		PV		PV		PV		PV		
PM01	Mathematik I	K90	6							6
		Ass								
PM02	Mathematik II und III			K120	5	K90	5			10
				Ass		Ass				
PM03	Mathematik IV							K90	4	4
						Ass				
PM04	Physik		4	K180	6					10
				K120		Ass				
PM05	Informatik/Grundlagen	K90 o. MP30	5							5
				Ass						
PM06	Technische Mechanik I und II	K90	5	K90	5					10
				Ass		Ass				
PM07	Technische Mechanik III und IV					K90	4	K90	4	8
						Ass		Ass		
PM08	Thermodynamik/ Strömungslehre							K180 o. MP30 o. APL	7	7
PM09	Maschinenelemente/Apparate/ CAD I	K120	4							4
				Ass						
PM10	Maschinenelemente/ Apparate/ CAD II und III			KE 80	4	K180	5			9
						Ass		Ass		
PM11	Werkstoffkunde				5	K180	5			10
						Ass				
PM12	Fertigungstechnik/ Grundlagen I und II					K120	5	K120	4	9
						Ass		Ass		
PM13	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe				5	K180 o. MP30 o. APL	1			6
						Ass				
PM14	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik					K180 o. MP30 o. APL	5			5
						Ass				
PM15	Angewandte Informatik/Numerik							K120 o. MP30 o. APL	5	5
						Ass				



PM27	Mechatronik			K180 o. MP30 o. APL	5			5
				Ass				
PM28	Werkzeugmaschinen			K120	5			5
				Ass				
PM29	Getriebetechnik			K180	5			5
				Ass				
PM30	Projekt B			PA	4			4
PM31	Ingenieurpraktikum					SBA	15	15
PM32	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium					PA u. MP 30	15	15
$\Sigma$ Credits			28		32		30	90

Die Studierenden wählen im Profil Produktentwicklung/Kunststofftechnik: WPM01 und WPM02 oder im Profil Verfahrens- und Umwelttechnik: WPM03 und WPM04.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

#### Erläuterungen:

PM:	Pflichtmodul
WPM:	Wahlpflichtmodul
PV:	Prüfungsvorleistung
CR:	Credits
Kn:	Klausur n Minuten
MPn:	Mündliche Prüfung n Minuten
APL:	Alternative Prüfungsleistung
PA:	Projektarbeit
SBA:	Schriftliche Belegarbeit
Ass:	Studienbegleitendes Assessment
KE:	Konstruktiver Entwurf

## Anlage 2a

---

**Diploma Supplement**

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

**1. HOLDER OF QUALIFICATION****1.1 Family Name:**

«Nachname»

**1.2 First Name:**

«Vorname»

**1.3 Date, Place, Country of Birth:**

«GebDatum», «GebOrt»

**1.4 Student ID Number or Code:**

not of public interest

**2. QUALIFICATION****2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (BEng)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (BEng)

**2.2 Main Field(s) of Study:**

Mechanical Engineering

**2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):

Wismar University of Technology, Business and Design

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences

**2.4 Institution Administering Studies:**

[same]

**2.5 Language of Instruction/Examination:**

German

Certification Date: «PruefDatum»

---

«PruefDatum»

Chairman

Examination Committee

---

Diploma Supplement for «Vorname» «Nachname»

---

**3. LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1 Level:**

first degree (3,5 years at university), with thesis

**3.2 Official Length of Programme:**

4,5 years, full time

**3.3 Access Requirements:**

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences).

**4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study:**

Full-time, 4,5 years

**4.2 Program Requirements:**

The program is a combination of vocational training in a company (1 year) and a regular Bachelor program at the university (3,5 years). The academic part of the program combines thorough expertise in Mathematics and Science with a broad knowledge in technical disciplines relevant for mechanical engineers and key qualifications (such as ability to cooperate in teams, presentation techniques, technical English). Throughout the program these skills are applied to practical engineering problems in order to develop problem-solving capability. Integrated practical work (industrial placement) is required.

**4.3 Program Details:**

See Final Examination Certificate (Bachelorzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral). and for the thesis topics, including evaluations.

**4.4 Grading Scheme:**

General grading scheme df. Sec. 8.6

**4.5 Overall Classification** (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

---

**Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany**

---

**5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION****5.1 Access to Further Study:**

Qualifies to apply for admission to the Master Programme in Mechanical Engineering

**5.2 Professional Status:**

The BEng degree qualifies graduates to exercise professional work in the field of Mechanical Engineering.

**6. ADDITIONAL INFORMATION****6.1 Additional Information:**

-

**6.2 Further Information Sources:**

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.mb.hs-wismar.de](http://www.mb.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8.8

**7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelor Degree Certificate (Bachelorurkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelorzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

---

«PruefVors»

Chairman

Examination Committee

**8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Certification Date: «PruefDatum»

---

«PruefDatum»

Chairman

Examination Committee

## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

### 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

#### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 Jan 2000.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

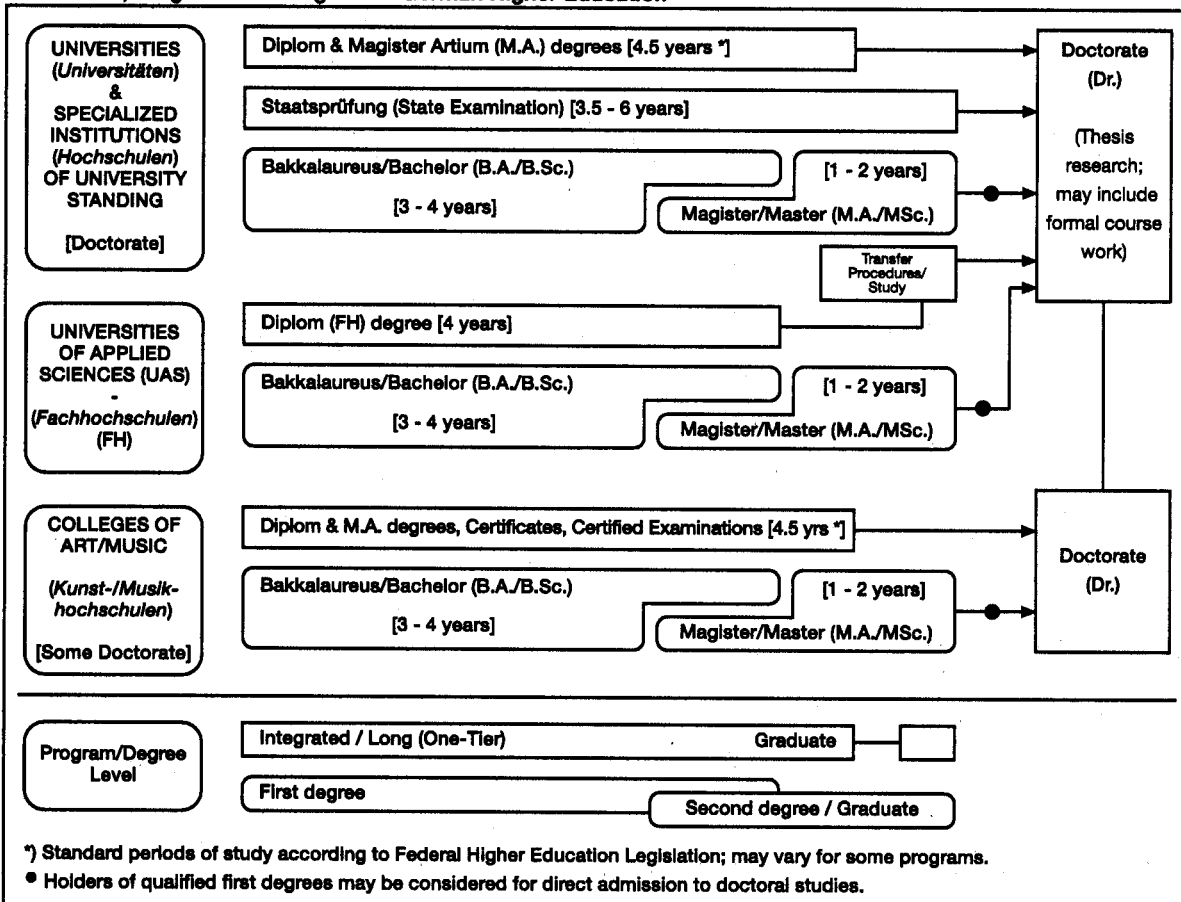
#### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

#### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



## Diploma Supplement – National Higher Education System: Germany

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

##### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ... ). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

## Anlage 2b

---

**Diploma Supplement**


---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

**1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION****1.1 Familienname:**

Nachname

**1.2 Vorname:**

Vorname

**1.3 Geburtsdatum, Geburtsort:**

Geburtsdatum, Geburtsort

**1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**

Bachelor of Engineering (BEng)

**Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):**

Bachelor of Engineering (BEng)

**2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation**

Maschinenbau

**2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verleihen hat**

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

**Status (Typ / Trägerschaft)**

University of Applied Sciences/Hochschule der angewandten Wissenschaften

**2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

wie 2.3

**Status (Typ / Trägerschaft)**

wie 2.3

**2.5 Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**

Deutsch

Datum der Zertifizierung: &lt;&lt;PruefDatum&gt;&gt;

&lt;&lt;PrüfVorsitz&gt;&gt;

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement für <<Vorname>> <<Nachname>>

---

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Erster Grad (3,5 Jahre an der Hochschule), mit Thesis

#### **3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**

4,5 Jahre

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en):**

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachbundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 19, 20 LHG (Zugangsprüfung, Einstufungsprüfung) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Direktstudium, 4,5 Jahre

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

Das Studienprogramm ist eine Kombination von beruflicher Ausbildung in einem Unternehmen (1 Jahr) und einem Bachelorstudiengang an der Hochschule (3,5 Jahre). Der akademische Teil des Programms vermittelt gründliche Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften, ein breites Wissen in den für Maschinenbauingenieure relevanten technischen Disziplinen sowie Schlüsselqualifikationen (wie die Fähigkeit zur Teamarbeit, Präsentationstechniken, technisches Englisch). Im Rahmen des Programms werden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf praxisbezogene technische Problemstellungen angewendet, um die Problemlösungskompetenz der Studierenden zu entwickeln. In das Programm ist eine Praxisphase als Ingenieurpraktikum integriert.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Bachelor-Zeugnis

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Siehe Punkt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

<<Gesamtnote>>

Datum der Zertifizierung: <<PruefDatum>>

---

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diploma Supplement für «Vorname» «Nachname»

---

## **5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**

### **5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der BEng-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einem Master-Programm im Maschinenbau zu bewerben.

### **5.2 Beruflicher Status:**

Der Inhaber des BEng-Grades ist in der Lage, eine berufliche Tätigkeit als Ingenieur auf dem Gebiet des Maschinenbaus auszuüben.

## **6. WEITERE ANGABEN**

### **6.1 Weitere Angaben**

-

### **6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Zu der Institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu dem Programm: [www.mb.hs-wismar.de](http://www.mb.hs-wismar.de)

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

## **7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelorurkunde)

Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

Offizieller Stempel/Siegel

---

<<PrüfVorsitz>>

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## **8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM**

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

## Diploma Supplement

---

### 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>

#### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

#### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

#### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge:

einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

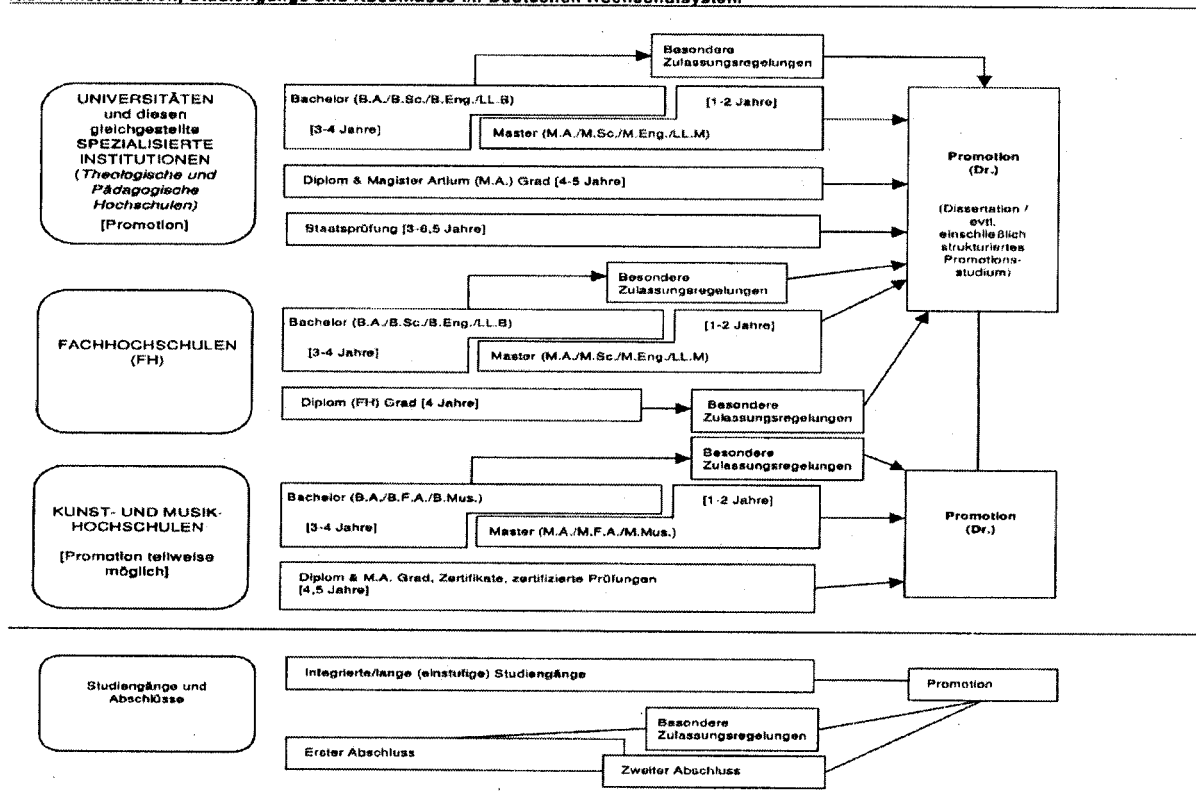
- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst-

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus

und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein

## Diploma Supplement

---

äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %), D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

### 8.7 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.knk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

## Besondere Bestimmungen

### § 1 Regelstudienzeit

Im dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird das wissenschaftliche Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung zur Vorbereitung auf eine externe Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung in einem Ausbildungsberuf verknüpft. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie umfasst sieben theoretische Studiensemester, eine integrierte Praxisphase und die Modulprüfungen einschließlich der Bachelor- Thesis.

### § 2 Integrierte Praxisphase

(1) Die Praxisphase umfasst die berufliche Ausbildung in den vorgesehenen Berufen und das Ingenieurpraktikum. Der Umfang und die Strukturierung der Praxisphase sind dem Ablaufplan in der Anlage 5 der Studienordnung zu entnehmen.

(2) Die ersten beiden Semester im dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau beinhalten vorwiegend die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung vor der zuständigen Kammer (in der Regel die IHK zu Schwerin/Handwerkskammer Schwerin), die sich aus berufspraktischen Bestandteilen im Betrieb und berufstheoretischen Bestandteilen auf der Grundlage von speziellen Ausbildungsrahmenplänen zusammensetzt. Im dritten Semester beginnen die Studierenden mit den theoretischen Fachsemestern an der Hochschule. Die Vorbereitung auf die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung wird in den vorlesungsfreien Zeiten des zweiten und dritten Studienjahres fortgesetzt. Am Ende des dritten Studienjahres wird die Facharbeiterprüfung/ Gesellenprüfung extern vor der zuständigen Kammer abgelegt. Die Prüfungshoheit für die Facharbeiterprüfung/Gesellenprüfung liegt allein bei der zuständigen Kammer.

(3) Das Ingenieurpraktikum findet in den vorlesungsfreien Zeiten im vierten Studienjahr sowie im neunten Semester vor der Bearbeitung der Bachelor-Thesis statt. Die Zulassung zum Ingenieurpraktikum erfolgt auf Antrag des Studenten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen mindestens 170 CR durch den Antragsteller nachgewiesen werden. Näheres regelt die Studienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau in der Anlage 4 Praktikumsordnung.

### § 3 Bachelor- Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zehn Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens zwei Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelor- Thesis wird zugelassen, wer Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule im Umfang von 185 CR erfolgreich abgeschlossen hat. Sie wird in der Regel in der zweiten Hälfte des neunten Semesters bearbeitet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 4 Assessment

In den Modulen findet ein studienbegleitendes Assessment statt. In der ersten Lehrveranstaltungswoche sind die Studierenden in dem jeweiligen Modul über die Art und den Umfang des für sie geltenden Assessments in Kenntnis zu setzen. Art und Umfang des Assessments sind für alle Studierenden eines Jahrgangs einheitlich zu gestalten. Die erfolgreiche Teilnahme am Assessment ist Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung im jeweiligen Modul.

### § 5 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat,

wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Fernstudium einzureichen.

### § 6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

### § 7 Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich für ein angebotenes Thema mindestens fünf Teilnehmer einschreiben.

**§ 8****Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) nach § 23 der Prüfungsordnung und der Note der Bachelor-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N-BAT+K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen (gDNM) geht mit einem Anteil von 90 % und die Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein. Für die Bestimmung der Note der Bachelor-Thesis mit Kolloquium (N-BAT+K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$\text{gDNM} = (\text{Summe (MN} \times \text{CR)}) / \text{Summe (CR)} \quad (7.1)$$

$$\text{GN} = (9 \times \text{gDNM} + \text{N-BAT+K}) / 10 \quad (7.2)$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

**§ 9****Hochschulgrad**

(1) Das Ziel des Studiums im dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau ist der erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor of Engineering“ (BEng).

(2) Lehre und Studium bereiten die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Maschinenbaus unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vor. Den Studierenden werden die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so vermittelt, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Kenntnisse im Beruf sowie zur Erschließung neuer Wissensgebiete und einer ständigen berufsbegleitenden Weiterbildung befähigt werden.

## Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 31. August 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät als Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Doktorgrad und Prüfungsleistungen	§ 14	Mündliche Prüfung
§ 2	Promotionsausschuss	§ 15	Prüfungsgebiete
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerberinnen und -bewerbern	§ 16	Ergebnis der mündlichen Prüfung
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerberinnen und -bewerbern	§ 17	Wiederholung der mündlichen Prüfung
§ 5	Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen	§ 18	Gesamtnote
§ 6	Zulassungsgesuch	§ 19	Öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)
§ 7	Entscheidung über die Zulassung	§ 20	Veröffentlichung der Dissertation
§ 8	Rücktritt vom Verfahren	§ 21	Elektronische Veröffentlichung der Dissertation
§ 9	Gutachterinnen und Gutachter	§ 22	Einsichtnahme in die Promotionsakte
§ 10	Beurteilung der Dissertation	§ 23	Vollziehung der Promotion
§ 11	Gesamtbeurteilung der Dissertation	§ 24	Ungültigkeitserklärung und Entziehung
§ 12	Ablehnung der Dissertation	§ 25	Ehrenpromotion
§ 13	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung	§ 26	Erneuerung der Doktorurkunde
		§ 27	Übergangsbestimmungen
		§ 28	In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

## § 1

### Doktorgrad und Prüfungsleistungen

- (1) Die Theologische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald verleiht den Grad einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Die Promotion setzt eine von der Theologischen Fakultät angenommene, mit mindestens „rite“ bewertete schriftliche Arbeit voraus (Dissertation), ferner eine mit mindestens „rite“ bewertete mündliche Prüfung und eine bestandene Disputation.
- (3) Die Dissertation muss die Fähigkeit der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden zu selbständiger theologischer Forschung bezeugen.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand zu zeigen, dass sie beziehungsweise er ein gründliches theologisches Wissen erworben hat und theologische Probleme selbständig beurteilen und einordnen kann.
- (5) In der Disputation soll die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand zeigen, dass sie beziehungsweise er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen im mündlichen Vortrag und in der Diskussion öffentlich zu vertreten.

## § 2

### Promotionsausschuss

- (1) An der Theologischen Fakultät besteht ein ständiger Promotionsausschuss. Er setzt sich aus allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Theologischen Fakultät sowie den übrigen promovierten Mitgliedern des Fakultätsrates zusammen.
- (2) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan führt im Promotionsausschuss den Vorsitz.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum der beziehungsweise des Vorsitzenden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen zum Ablauf des Verfahrens generell der beziehungsweise dem Vorsitzenden übertragen.

## § 3

### Zulassungsvoraussetzungen bei Regelbewerberinnen und -bewerbern

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt materiell das Bestehen des Ersten Theologischen Examins oder der Diplomprüfung Theologie oder der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit evangelischer Religion als Prüfungsfach oder

den Nachweis eines den vorgenannten Abschlüssen vergleichbaren qualifizierten Masterabschlusses mit mindestens dem Prädikat „gut“ an einer wissenschaftlichen Hochschule auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland voraus.

- (2) Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber soll von einem Mitglied der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (Betreuerin beziehungsweise Betreuer) als Doktorandin beziehungsweise Doktorand angenommen worden sein. Als Betreuerin beziehungsweise Betreuer kommen in Betracht: Universitätsprofessorinnen und -professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren oder sonstige habilitierte Mitglieder der Fakultät. Betreuerin beziehungsweise Betreuer kann auch eine beziehungsweise ein nach Erreichen der Altersgrenze entpflichtete(r) und in den Ruhestand versetzte(r) Professorin beziehungsweise Professor der Theologie sein. Im Falle der Annahme teilt die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer dem Dekanat schriftlich den Namen der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers und das voraussichtliche Thema der Dissertation mit. Bei vorzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich die Dekanin beziehungsweise der Dekan auf Antrag der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden um eine andere Betreuerin beziehungsweise einen anderen Betreuer; ein Anspruch auf eine andere Betreuerin beziehungsweise einen anderen Betreuer besteht nicht.

## § 4

### Zulassungsvoraussetzungen bei Sonderbewerberinnen beziehungsweise -bewerbern

- (1) Die Zulassung von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern, die ein theologisches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus
  - a) die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 genannten Voraussetzungen in entsprechender Anwendung;
  - b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
  - c) die Annahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer (§ 3 Abs. 2).
- (2) Die Zulassung der Absolventin beziehungsweise des Absolventen eines dem Fachgebiet Theologie verwandten Fachhochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland setzt materiell voraus
  - a) das Bestehen der das Fachhochschulstudium abschließenden Prüfung mit mindestens der Note „gut“ sowie Zeugnisse über zwei bestandene Sprachprüfungen (wahlweise Hebraicum, Graecum, Latinum);
  - b) ein bis zur Zeit der mündlichen Prüfung mindestens dreisemestriges theologisches Studium an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) die Teilnahme an drei Hauptseminaren verschiedener Universitätsprofessorinnen beziehungsweise -professoren, wovon mindestens ein Seminar in einem exegetischen Fach (Altes

oder Neues Testament) absolviert sein muss, und die Anfertigung je eines selbständig ausgearbeiteten Referates beziehungsweise einer Seminararbeit; diese Leistungen müssen mit mindestens „gut“ bewertet worden sein;

- d) die Annahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer (§ 3 Abs. 2) oder durch eine Professorin beziehungsweise einen Professor des Fachbereichs der Fachhochschule, dessen Abschluss die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber erworben hat (außerordentliche Betreuung); § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Zulassung von Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern, die ein nichttheologisches Hochschulstudium innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, setzt materiell voraus

- a) das Bestehen des nichttheologischen Hochschulstudiums mit mindestens der Note „gut“, bei Bestehen einer Abschlussprüfung im Ausland mit einer Bewertung, die der Bewertung mit „gut“ einer vergleichbaren Abschlussprüfung in der Bundesrepublik Deutschland entspricht;
- b) die durch den bisherigen Studienverlauf der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers und das gewählte Dissertationsthema gerechtfertigte Erwartung neuer theologischer Erkenntnisse;
- c) bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse;
- d) die Annahme der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Betreuerin beziehungsweise einen Betreuer (§ 3 Abs. 2).

(4) Wurde die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber von einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer (§ 3 Abs. 2) oder im Falle des Absatzes 2 von einer außerordentlichen Betreuerin beziehungsweise einem außerordentlichen Betreuer (Absatz 2 Buchstabe d) angenommen, gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Wurde die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber von einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer (§ 3 Abs. 2) angenommen, gilt ferner § 3 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

## § 5

### Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

(1) Von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 kann unbeschadet der gesetzlichen Voraussetzungen nur aus wichtigen Gründen, die die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber schriftlich darzulegen hat, aufgrund eines beim Dekan zu stellenden Antrags befreit werden. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 3 Buchstabe c kann auch mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden werden, dass sich die Deutschkenntnisse der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers als unzureichend erweisen; der Widerruf kann nur binnen eines halben Jahres seit Zugang des Befreiungsbescheids erklärt werden.

(2) Über die Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen der §§ 3 und 4 nach Maßgabe des Absatzes 1 und über den Widerruf der Zulassung wegen Nichterfüllung einer Auflage entscheidet

der Promotionsausschuss und mit Zustimmung zuzüglich der Betreuerin beziehungsweise des Betreuers (§ 3 Abs. 2) mit Dreiviertelmehrheit.

(3) Auch über die Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 3 Buchstabe c entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit; dies gilt auch für die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts und für die Ausübung des Widerrufs.

## § 6

### Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin beziehungsweise den Dekan der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen; die Ablegung von Prüfungen ist in der Regel durch Vorlage der Prüfungszeugnisse oder amtlich beglaubigter Kopien der Prüfungszeugnisse nachzuweisen;
- b) fünf Exemplare der Dissertation, die in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein muss. Die Exemplare müssen mit einer Inhaltsübersicht und einem Verzeichnis des benutzten Schrifttums versehen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss im Einverständnis mit der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer und der Zweitgutachterin beziehungsweise dem Zweitgutachter vom Erfordernis der Abfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache befreien. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber kann andere von ihr beziehungsweise ihm verfasste und veröffentlichte Schriften beifügen;
- c) eine nach Vorgabe der Fakultät formalisierte Versicherung darüber, ob und gegebenenfalls inwieweit die Dissertation selbständig angefertigt wurde und alle Hilfsmittel und Hilfen angegeben, insbesondere die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Veröffentlichungen entnommenen Stellen kenntlich gemacht wurden;
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen hat, und ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich vorgelegen hat; die Erklärung ist zu ergänzen, wenn sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber nach Einreichung der Dissertation einer der genannten Prüfungen unterzogen oder um diese nachgesucht hat. Eine Dissertation, die schon in der gegenwärtigen oder einer anderen, im Wesentlichen identischen Fassung in dieser oder einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich abgelehnt wurde, kann nicht Grundlage des Promotionsverfahrens sein;
- e) die Angabe der gemäß § 15 für die mündliche Doktorprüfung gewählten Prüfungsgebiete;
- f) dreißig Exemplare der schriftlichen Thesen zur Disputation;
- g) die Vorlage eines in deutscher Sprache abgefassten Lebenslaufs, aus dem sich der Bildungsgang der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ergibt;

(2) Um die Feststellung, dass die in den §§ 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (Absatz 1 Buchstabe a), kann schon vor Einreichung der Dissertation nachgesucht werden. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

### § 7

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 3 bis 6 genannten materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber den angestrebten Doktorgrad bereits führt, oder wenn die Voraussetzungen des § 24 erfüllt sind; im letztgenannten Fall gilt für die Entscheidung § 24 Abs. 3 entsprechend.

### § 8

#### Rücktritt vom Verfahren

Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand kann vom Promotionsverfahren durch Erklärung gegenüber dem Dekan zurücktreten, solange ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation nicht vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist; mit zulässiger Ausübung des Rücktritts endet das Promotionsverfahren.

### § 9

#### Gutachterinnen und Gutachter

(1) Wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zugelassen, so bestimmt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der als Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) der Theologischen Fakultät zwei, in Ausnahmefällen mehr als zwei Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter für die Dissertation.

(2) Zur Erstgutachterin beziehungsweise zum Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer zu bestimmen; Absatz 5 bleibt unberührt. Gehört die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer inzwischen einer anderen Hochschule an, so kann sie beziehungsweise er zur Erstgutachterin beziehungsweise zum Erstgutachter bestimmt werden.

(3) Die beziehungsweise der zweite oder eine weitere Gutachterin beziehungsweise ein weiterer Gutachter kann auch einer anderen Fakultät beziehungsweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland angehören, es sei denn, die Erstgutachterin beziehungsweise der Erstgutachter gehört nicht der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald an.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 2 kann als zweite Gutachterin beziehungsweise als zweiter Gutachter eine Professorin beziehungsweise ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, deren beziehungsweise dessen Abschluss die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erworben hat; Absatz 3 gilt entsprechend. Die Zweitgutachterin beziehungsweise der Zweitgutachter wird nach Anhörung der Rektorin beziehungsweise des Rektors dieser Fachhochschule bestellt.

(5) Als Gutachterin beziehungsweise Gutachter kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

### § 10

#### Beurteilung der Dissertation

(1) Die Gutachter geben in angemessener Frist – in der Regel innerhalb von drei Monaten – ein begründetes Gutachten mit Benotung über die Dissertation ab. Als Noten sind zulässig:

- summa cum laude (ausgezeichnet),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- non sufficit (nicht genügend).

(2) Die Zweit- beziehungsweise Drittgutachterin beziehungsweise der Zweit- beziehungsweise Drittgutachter kann Einsicht in das Erstgutachten beziehungsweise auch das Zweitgutachten nehmen; Bezugnahmen sind nicht zulässig.

(3) Der Promotionsausschuss kann das Verfahren der Beurteilung aussetzen, bis die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation in einer von den Gutachtern angegebenen Weise geändert oder ergänzt hat. Wird eine Änderung oder eine Ergänzung gefordert, so setzt der Promotionsausschuss der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden hierfür eine angemessene Frist, nach deren unentschuldigter Versäumung die Beurteilung der Dissertation fortgesetzt wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag – auch wiederholt – verlängert werden. Die Frist zur Änderung darf insgesamt höchstens zwei Jahre betragen. Der geänderten Dissertation sind die infolge der Änderung fortfallenden Seiten beizufügen.

(4) Die Dissertation liegt mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat aus, so dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses Gelegenheit zur Einsichtnahme hat. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Promotionsausschuss eine eigene Stellungnahme einzureichen.

### § 11

#### Gesamtbeurteilung der Dissertation

(1) Stimmen die Bewertungen der Gutachten überein und gehen bis zum Ende der Umlauffrist (§ 10 Abs. 4) nicht mindestens zwei Stellungnahmen ein, die die Dissertation abweichend bewerten, so ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus den Bewertungen der Gutachten.

(2) Weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab oder hat nur eines der Gutachten die

Dissertation mit „non sufficit“ bewertet oder weichen mindestens zwei Stellungnahmen (§ 10 Abs. 4) zum Nachteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachten ab, so entscheidet der Promotionsausschuss. Es ist dazu ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachten um eine Notenstufe voneinander ab, ohne dass ein Gutachten die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet hat und ohne dass mindestens zwei Stellungnahmen (§ 10 Abs. 4) zum Nachteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der schlechtesten oder zum Vorteil der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden von der besten Bewertung der Gutachten abweichen, wird eine einheitliche Note nicht festgesetzt; § 18 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 12

#### Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abschließend mit „non sufficit“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Die eingereichte Dissertation verbleibt bei den Fakultätsakten.

(2) Die Dekanin beziehungsweise der Dekan teilt der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden schriftlich mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist und welche Mängel hierfür bestimmend waren. Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird auf Antrag, der binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu stellen ist, Einsicht in die zur Dissertation erstellten Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 10 gewährt.

### § 13

#### Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation mit mindestens „rite“ bewertet worden, bestimmt der Promotionsausschuss aus dem Kreis der als Betreuerinnen beziehungsweise Betreuer in Betracht kommenden Personen (§ 3 Abs. 2) jeweils eine Prüferin beziehungsweise einen Prüfer für die drei Prüfungsgebiete gemäß § 15. Jede Prüferin beziehungsweise jeder Prüfer kann nur ein Prüfungsgebiet prüfen. Der Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer ändern.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 kann als Prüferin beziehungsweise Prüfer eine Professorin beziehungsweise ein Professor des Fachbereichs der Fachhochschule bestellt werden, dessen Abschluss die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erworben hat; Absatz 3 bleibt unberührt. Sie beziehungsweise er wird nach Anhörung der Rektorin beziehungsweise des Rektors der Fachhochschule bestellt.

(3) Als Prüferin beziehungsweise Prüfer kann nur bestellt werden, wer selbst einen Doktorgrad erworben hat oder eine formal gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Den Vorsitz in der mündlichen Prüfung führt, sofern sie beziehungsweise er selbst prüft, die Dekanin beziehungsweise der Dekan, im Übrigen die dienstälteste Universitätsprofessorin beziehungsweise der dienstälteste Universitätsprofessor.

(5) Die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer treffen ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden beziehungsweise des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 14

#### Mündliche Prüfung

(1) Der Promotionsausschuss setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest.

(2) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Prüfung unter Bekanntgabe der Prüferinnen und Prüfer und unter Mitteilung der Note der Dissertation zu laden.

(3) Bleibt eine Doktorandin beziehungsweise ein Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung, die unverzüglich vorzubringen ist, der Prüfung fern oder bricht sie beziehungsweise er die Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann die Vorlage eines ärztlichen, insbesondere eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn sich die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber mit Krankheit entschuldigt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den gemäß § 13 bestellten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen. Sie ist für alle Mitglieder des Promotionsausschusses öffentlich. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand soll in den einzelnen Fächern jeweils dreißig, im Hauptfach sechzig Minuten geprüft werden.

(5) Über die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird Protokoll geführt. Es ist zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

### § 15

#### Prüfungsgebiete

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das theologische Fach, in dem die Dissertation ihren Schwerpunkt hat (Hauptfach) sowie wahlweise auf zwei der folgenden Fächer: Altes Testament, Judentumskunde, Neues Testament, Kirchengeschichte (unter Einschluss von Christlicher Archäologie und Kirchlicher Kunst), Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hat anzugeben, in welchen beiden Fächern sie beziehungsweise er geprüft werden will. In jedem Fall müssen ein exegetisches Fach (Altes oder Neues Testament) sowie Systematische Theologie Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Bei Zweifeln über die fachliche Zuordnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss.

**§ 16****Ergebnis der mündlichen Prüfung**

(1) Nach der mündlichen Prüfung beschließen die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer über das Ergebnis der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und in der mündlichen Prüfung insgesamt. Hinsichtlich der Bewertungsgrade gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Das Ergebnis ist von der Vorsitzenden beziehungsweise vom Vorsitzenden bei der anschließenden Verkündung mündlich zu begründen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Leistungen der Doktorandin beziehungsweise des Doktoranden in der mündlichen Prüfung insgesamt mit mindestens „rite“ bewertet worden sind. Voraussetzung dafür ist, dass bei den Prüfungen nach § 15 die einzelnen Leistungen mit mindestens „rite“ bewertet worden sind.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht bestanden.

**§ 17****Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Die nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur binnen eines Jahres und frühestens nach sechs Monaten zulässig.

(2) Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand teilt der Dekanin beziehungsweise dem Dekan binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung mit, ob sie beziehungsweise er die mündliche Prüfung wiederholen will. Unterbleibt dies oder findet die Wiederholungsprüfung aus einem von der Doktorandin beziehungsweise vom Doktoranden zu vertretenden Grund nicht in der in Absatz 1 bestimmten Frist statt oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

**§ 18****Gesamtnote**

(1) Aus dem Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung und der Bewertung der Dissertation bilden die Prüferinnen beziehungsweise Prüfer eine Gesamtnote. Weicht die Bewertung der Dissertation von dem Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung ab, ist bei der Bildung der Gesamtnote auf die Bewertung der Dissertation besonderes Gewicht zu legen. Ist eine einheitliche Note für die Dissertation nicht festgesetzt worden (§ 11 Abs. 3), hat die mündliche Prüfung ein stärkeres Gewicht.

(2) Die Gesamtnote wird im Anschluss an die mündliche Prüfung festgelegt. Sie wird der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden nach bestandener Disputation mitgeteilt und mündlich begründet.

**§ 19****Öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation)**

(1) Innerhalb von vier Wochen nach bestandener mündlicher Prüfung hat die öffentliche Vorstellung der Dissertation (Disputation) stattzufinden. Die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand erläutert zu diesem Zweck anhand der Thesen (§ 6 Abs. 1 Buchstabe f) die wesentlichen Erkenntnisse und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens halbstündigen Referat und antwortet auf wissenschaftliche Fragen und Einwendungen.

(2) Die Einladung zur Vorstellung der Dissertation erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(3) Die Vorstellung leitet die Dekanin beziehungsweise der Dekan oder eine von ihm benannte Person, die als Betreuerin beziehungsweise als Betreuer (§ 3 Abs. 2) in Betracht kommt. Zeit und Ort der Vorstellung sind rechtzeitig durch Aushang im Gebäude der Fakultät bekannt zu machen.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden mit einfacher Mehrheit, ob die Disputation bestanden ist oder nicht. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Mit der Mitteilung des Ergebnisses der bestandenen oder der erneut nicht bestandenen Disputation gegenüber dem Doktoranden ist das Prüfungsverfahren abgeschlossen.

(5) § 14 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 16 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.

**§ 20****Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Nach erfolgreich bestandenerm Verfahren hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand die Dissertation im Druck zu vervielfältigen und die ihm vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren innerhalb von zwei Jahren nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Theologische Fakultät abzuliefern. Dem Druck hat eine Fassung zugrunde zu liegen, die von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan nach Zustimmung der Erstgutachterin beziehungsweise des Erstgutachters und im Benehmen mit der Zweitgutachterin beziehungsweise dem Zweitgutachter genehmigt wurde. Wird die Frist versäumt, so verliert die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Frist angemessen verlängern. Es sind von den vervielfältigten Dissertationen abzuliefern:

- a) wenn sie im Hochdruck oder im Fotooffsetdruck im Format DIN A 5 hergestellt sind: zehn Exemplare,
- b) wenn die Dissertation als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im Wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 150 Stück gewährleistet ist: fünf Exemplare beziehungsweise Sonderdrucke. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabsetzen.

(2) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Theologie der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Dekanin beziehungsweise des Dekans und die Erst- und Zweitgutachterinnen beziehungsweise -gutachter sowie der Tag der Disputation anzugeben. Der Dissertation ist ein Lebenslauf beizufügen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Dissertation gemäß Absatz 1 Satz 4 Buchstabe b veröffentlicht wird.

(3) Das genehmigte Manuskript der Dissertation hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand unverändert und vollständig zu den Akten der Fakultät zurückzugeben.

### § 21

#### Elektronische Veröffentlichung der Dissertation

(1) Statt der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 20 kann die elektronische Veröffentlichung der Dissertation gewählt werden.

(2) Die elektronische Veröffentlichung ist zulässig und gilt unbeschadet des Absatzes 3 als Erfüllung der Veröffentlichungspflicht, wenn

- a) die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand eine elektronische Version auf einem Datenträger in einem Dateiformat nach den von der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald aufgestellten Regeln abgibt;
- b) die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek schriftlich das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen, überträgt und sie beziehungsweise er schriftlich versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht;
- c) der Doktorand vier vollständig mit der elektronischen Version übereinstimmende, ausgedruckte und haltbar gebundene Exemplare bei der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald abgibt.

(3) Die Vorschriften über die Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung und über die Veröffentlichungsfrist (§ 20 Abs. 1), über die formelle Anlage der Dissertation (§ 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3) und über die Rückgabe des genehmigten Manuskriptes der Dissertation (§ 20 Abs. 3) gelten entsprechend.

(4) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität ist nur verpflichtet, die elektronische Veröffentlichung der Dissertation sieben Jahre lang vorzuhalten. Die Vorhaltefrist beginnt am Anfang des Jahres, das der erstmaligen elektronischen Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgt. Es wird vermutet, dass die erstmalige elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald sechs Monate nach dem Tag der Promotion (§ 23 Abs. 1 Satz 3) stattfand, sofern die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand keinen anderen Veröffentlichungstag in geeigneter Weise nachweist; dieser Nachweis kann insbesondere durch eine diesbezügliche Bescheinigung der Universitätsbibliothek der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geschehen, die ihr bezie-

hungsweise ihm auf Antrag bei der Abgabe der in elektronischer Form zu veröffentlichenden Dissertation auszustellen ist.

(5) Die Erhebung von Gebühren für die elektronische Veröffentlichung der Dissertation durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald auf der Grundlage einer Gebührenordnung bleibt vorbehalten.

(6) Der elektronischen Veröffentlichung durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) steht die elektronische, allgemein zugängliche Veröffentlichung durch einen Dritten gleich, wenn diese stattgefunden hat und die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand einen Vertrag mit dem Dritten vorlegt, aus dem sich ergibt, dass die elektronische Veröffentlichung mindestens für die in Absatz 4 Satz 1 genannte Dauer vorgehalten wird; Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt. § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 22

#### Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Doktorandin beziehungsweise dem Doktoranden von der Dekanin beziehungsweise vom Dekan auf Antrag, der binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen ist, Einsicht in die Promotionsakte und die zu der Dissertation erstatteten Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 4 zu gewähren.

### § 23

#### Vollziehung der Promotion

(1) Hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand alle Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin beziehungsweise der Dekan die Promotion durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades. Als Tag der Promotion wird das Datum der Disputation in die Urkunde eingesetzt.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b) kann die vorläufige, auf höchstens zwei Jahre befristete Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand einen Verlagsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung der Herausgeberin beziehungsweise des Herausgebers der betreffenden Reihe vorlegt, aus dem beziehungsweise der hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint, über den Buchhandel zu beziehen ist und mindestens im Börsenblatt des Deutschen Buchhandels angezeigt wird. Sofern der Verlagsvertrag oder die Vereinbarung mit der Herausgeberin beziehungsweise dem Herausgeber der betreffenden Reihe die Zahlung eines Druckkostenvorschusses vorsieht, hat die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand nachzuweisen, dass die Zahlung erfolgt oder gesichert ist.

### § 24

#### Ungültigkeitserklärung und Entziehung

(1) Ergibt sich, dass die Doktorandin beziehungsweise der Doktorand hinsichtlich der Promotionsleistungen oder der Vorausset-

zungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die Promovierte beziehungsweise der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie beziehungsweise er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen außer der Mehrheit des Promotionsausschusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Theologischen Fakultät angehörenden Universitätsprofessorinnen beziehungsweise -professoren.

### **§ 25 Ehrenpromotion**

(1) Die Theologische Fakultät kann den Grad und die Würde einer Doktorin beziehungsweise eines Doktors der Theologie honoris causa wegen hervorragender Leistungen für die Theologie oder auf einem für die Theologie relevanten Gebiet verleihen. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der dem Fakultätsrat angehörenden Universitätsprofessorinnen beziehungsweise -professoren sowie der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates. Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird nach Maßgabe der Grundordnung beteiligt.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde vollzogen, in welcher die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

### **§ 26 Erneuerung der Doktorurkunde**

Der Dekan kann auf Beschluss der Theologischen Fakultät die Doktorurkunde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher

Greifswald, den 31. August 2006

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Form erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verknüpfung der Jubilarin beziehungsweise des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

### **§ 27 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung findet auf alle Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber Anwendung, deren Gesuch um Zulassung zur Promotion der Fakultät nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zugeht.

(2) Auf Antrag findet diese Promotionsordnung auch Anwendung auf Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung zur Promotion zugelassen worden sind, sofern deren Dissertation noch nicht begutachtet und bewertet worden ist. Der Antrag ist von der Doktorandin beziehungsweise vom Doktoranden schriftlich an die Dekanin beziehungsweise den Dekan der Theologischen Fakultät zu richten.

### **§ 28 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Promotionsordnung der Theologischen Fakultät vom 29. Januar 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. August 2006 und der Genehmigung des Rektors vom 31. August 2006.

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design**

Vom 17. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau erlassen:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Hochschule Wismar für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 13. Juli 2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird der erste Satz durch die Formulierung

„In der vorlesungsfreien Zeit am Ende des fünften und zu Beginn des sechsten Fachsemesters liegt das Ingenieurpraktikum.“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 wird im dritten Satz die Angabe „150 Credits“ durch die Angabe „135 Credits“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz die Formulierung

„Das Kolloquium kann erst stattfinden, wenn der Kandidat 165 Credits (CR) erreicht hat.“ eingefügt.

4. Die Anlage 1 Prüfungsplan in der aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Fassung ersetzt die bisherige Anlage 1 Prüfungsplan.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. November 2006.

Wismar, den 17. November 2006

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
University of Technology, Business and Design  
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 91

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 788

## Anlage 1

## Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I + Informatik / Grundlagen I	<u>K180</u> PS	12											12
PM 02	Mathematik II			<u>K180</u> PS	6									6
PM 03	Informatik / Grundlagen II + III			<u>PS</u>	2	<u>1)</u> PS	2							4
PM 04	Physik	<u>PS</u> K120	2	<u>K180</u> PS	4									6
PM 05	Technische Mechanik / Statik + Technische Mechanik I	<u>PS</u> K120	6	<u>K120</u>	6									12
PM 06	Technische Mechanik II					<u>K180</u>	4							4
PM 07	Maschinenelemente / CAD	<u>K120</u>	4	<u>KE80</u> —	4	<u>K180</u> —	4							12
PM 08	Werkstoffkunde	<u>PS</u> K120	4	<u>K120</u> PS	4									8
PM 09	Fertigungstechnik / Grundlagen			<u>K120 + PS</u>	4	<u>K120</u> PS	4							8
PM 10	Thermodynamik / Strömungslehre					<u>K180</u>	8							8
PM 11	E-Technik / Grundlagen					<u>K150</u> PS	4							4
PM 12	Umwelt und Technik					<u>K80</u>	2							2
PM 13	Betriebswirtschaftslehre I					<u>K80</u> —	2							2
PM 14	Projekt A					<u>PA</u> —	2							2
PM 15	Statistische Methoden							<u>K120</u> PS	2					2
PM 16	BWL II / Erzeugniskosten							<u>K180</u>	4					4
PM 17	Maschinendynamik + Antriebssysteme							<u>K180</u> PS	4					4
PM 18	Angewandte Informatik							<u>1)</u> PS	3					3
PM 19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I							<u>K180</u> PS	5					5
PM 20	Kraft- und Arbeitsmaschinen / Energietechnik							<u>K150</u> PS	4					4
PM 21	Elektrische Maschinen und Antriebe							<u>K120</u> PS	2					2
PM 22	Technisches Englisch							<u>K120</u> —	4					4
PM 23	Projekt B							<u>PA</u>	2					2
PM 24	Modellbildung / Simulation							<u>1)</u> PS	2					2
PM 25	Werkzeugmaschinen / Robotik							<u>K120</u> PS	5					5
PM 26	P1: Kunststofftechnik							<u>K120</u> PS	5					5
	P2: Automatisierungstechnik							<u>K180</u> PS						
								<u>PA</u>	2					2

PM 27	Projekt C												
PM 28	Ingenieurpraktikum									SBA	12	12	
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog							s. Katalog	s. Kat.			4	
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog							s. Katalog	s. Kat.				
PM 29	CAD / FEM							2) PS	5			5	
PM 30	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien							K120 PS	5			5	
	P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung							3) PS					
PM 31	P1: Entwicklungsmethodik							K120	5			5	
	P2: Mechatronik							1) PS					
PM 32	Bachelor- Thesis einschl. Kolloquium									15	15		
Σ Credits			28		30		32		30		33	27	180

Im Rahmen der Pflichtmodule PM 26, PM 30 und PM 31 entscheidet sich der Studierende für eines der Profile:

P1 Produktentwicklung und Kunststofftechnik

P2 Maschinenbauinformatik.

Diese Wahl ist für alle drei genannten Pflichtmodule einheitlich zu treffen.

Der folgende Katalog enthält die angebotenen Wahlpflichtmodule. Es sind entweder a) zwei verschiedene Module WPM01 und WPM02 mit jeweils 2 CR oder b) ein Modul WPM01 mit 4 CR auszuwählen. Im Fall b) entfällt WPM02.

Jeder Modul kann im Verlauf des Bachelorstudiums nur einmal belegt werden.

### Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul	CR	Prüfung PV	Semester
Konstruktionstechnik/CAD/ Innovationsmethodik	4	MP30 o. KE60 o.SBA60 PS	6.
Getriebetechnik I	4	K180	6.
Hydraulik/ Pneumatik/Anlagentechnik	4	K120	5.
Automatisierungstechnik	4	K180 PS	6.
Fertigungsverfahren/Fertigungsmesstechnik II	4	K180 PS	6.

Kraft- und Heizwerkstechnik	4	<u>K180 o. SBA60 o. MP30</u> PS	6.
Stahl- und Leichtbau	4	<u>K180 o. MP30 o. SBA60</u>	5.
Energiewirtschaft/Energie spartechnik	2	<u>K90</u>	6.
Produktionsautomatisierung	2	<u>K120</u>	5.
Instandhaltung/technische Diagnostik	2	<u>MP30</u>	5.
Schweißtechnologie	2	<u>MP30</u> PS	5.
Technik und Einsatz regenerativer Energien	2	<u>K120 o. KO30 o. SBA30</u>	5.

- 1) K120 o. MP30 o. RP30
- 2) K180 o. MP30 o. PA
- 3) K120 o. MP30 o. RP60

Sind bei den PV oder PL Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart angegeben, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Fach (spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Weiteres regelt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

#### Erläuterungen:

- KE n Konstruktiver Entwurf (Arbeitsbelastung n Stunden)
- PV Prüfungsvorleistung
- MP n mündliche Prüfung (Dauer n Minuten)
- PM Pflichtmodul
- K n Klausur, schriftliche Prüfung (Dauer n Minuten)
- WPM Wahlpflichtmodul
- RP n Rechnerprogramm (Arbeitsbelastung n Stunden)
- CR Credits
- SBA n Schriftliche Belegarbeit (Arbeitsbelastung n Stunden)
- KO n Kolloquium (Dauer n Minuten)
- PS Praktikumsschein
- PA Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation (Arbeitsbelastung 60 Stunden)

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design**

Vom 17. November 2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design, die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau erlassen:

### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Hochschule Wismar für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 13.07.2004<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird im ersten Satz die Formulierung

„Zu Beginn des siebenten und zwischen dem siebenten und achten Studiensemester...“ durch die Formulierung „Am Ende des siebenten und zu Beginn des achten Studiensemesters...“.

ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 wird im dritten Satz die Angabe „150 Credits“ durch die Formulierung „135 Credits“ ersetzt.

3. Im § 15 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz die Formulierung

„Das Kolloquium kann erst stattfinden, wenn der Kandidat 165 Credits (CR) erreicht hat.“

eingefügt.

4. Die Anlage 1 Prüfungsplan in der aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtlichen Fassung ersetzt die bisherige Anlage 1 Prüfungsplan.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. November 2006 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. November 2006.

Wismar, den 17. November 2006

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
University of Technology, Business and Design,  
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 95

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 788

## Anlage 1

## Prüfungsplan Dualer Bachelor-Studiengang Maschinenbau

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I + Informatik / Grundlagen I	<u>K180</u> PS	12											12
PM 02	Mathematik II			<u>K180</u> PS	6									6
PM 03	Informatik / Grundlagen II + III			<u>PS</u>	2	<u>1)</u> PS	2							4
PM 04	Physik	<u>K120</u>	2	<u>K180</u> PS	4									6
PM 05	Technische Mechanik / Statik + Technische Mechanik I	<u>K120</u>	6	<u>K120</u>	6									12
PM 06	Technische Mechanik II					<u>K180</u>	4							4
PM 07	Maschinenelemente / CAD	<u>K120</u>	4	<u>KE80</u> —	4	<u>K180</u> —	4							12
PM 08	Werkstoffkunde	<u>K120</u>	4	<u>K120</u> PS	4									8
PM 09	Fertigungstechnik / Grundlagen			<u>K120 + PS</u>	4	<u>K120</u> PS	4							8
PM 10	Thermodynamik / Strömungslehre					<u>K180</u>	8							8
PM 11	E-Technik / Grundlagen					<u>K150</u> PS	4							4
PM 12	Umwelt und Technik					<u>K80</u>	2							2
PM 13	Betriebswirtschaftslehre I					<u>K80</u> —	2							2
PM 14	Projekt A					<u>PA</u>	2							2
PM 15	Statistische Methoden							<u>K120</u> PS	2					2
PM 16	BWL II / Erzeugniskosten							<u>K180</u>	4					4
PM 17	Maschinendynamik + Antriebssysteme							<u>K180</u> PS	4					4
PM 18	Angewandte Informatik							<u>1)</u> PS	3					3
PM 19	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik + Fertigungsmesstechnik I							<u>K180</u> PS	5					5
PM 20	Kraft- und Arbeitsmaschinen / Energietechnik							<u>K150</u> PS	4					4
PM 21	Elektrische Maschinen und Antriebe							<u>K120</u> PS	2					2
PM 22	Technisches Englisch							<u>K120</u> —	4					4
PM 23	Projekt B							<u>PA</u>	2					2
PM 24	Modellbildung / Simulation							<u>1)</u> PS	2					2
PM 25	Werkzeugmaschinen / Robotik							<u>K120</u> PS	5					5
PM 26	P1: Kunststofftechnik							<u>K120</u> PS	5					5
	P2: Automatisierungstechnik							<u>K180</u> PS						
PM 27	Projekt C							<u>PA</u>	2					2
PM 28	Ingenieurpraktikum											<u>SBA</u>	12	12
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog									s. Katalog	s. Kat.			4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog									s. Katalog	s. Kat.			
PM 29	CAD / FEM							<u>2)</u> PS	5					5

PM 30	P1: Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien								<u>K120</u> PS	5			5
	P2: Fortgeschrittene Anwendungsprogrammierung								<u>3)</u> PS				
PM 31	P1: Entwicklungsmethodik								<u>K120</u>	5			5
	P2: Mechatronik								<u>1)</u> PS				
PM 32	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium											15	15
Σ Credits			28		30		32		30		33	27	180

Im Rahmen der Pflichtmodule PM 26, PM 30 und PM 31 entscheidet sich der Studierende für eines der Profile:

P1 Produktentwicklung und Kunststofftechnik

P2 Maschinenbauinformatik.

Diese Wahl ist für alle drei genannten Pflichtmodule einheitlich zu treffen.

Der folgende Katalog enthält die angebotenen Wahlpflichtmodule. Es sind entweder a) zwei verschiedene Module WPM01 und WPM02 mit jeweils 2 CR oder b) ein Modul WPM01 mit 4 CR auszuwählen. Im Fall b) entfällt WPM02.

Jeder Modul kann im Verlauf des Bachelor-Studiums nur einmal belegt werden.

### Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul	CR	Prüfung PV	Semester
Konstruktionstechnik/ CAD/Innovationsmetho- dik	4	<u>MP30 o. KE60 o. SBA60</u> PS	6.
Getriebetechnik I	4	<u>K180</u>	6.
Hydraulik/ Pneumatik/Anlagen- technik	4	<u>K120</u>	5.
Automatisierungstechnik	4	<u>K180</u> PS	6.
Fertigungsverfahren/Fer- tigungsmesstechnik II	4	<u>K180</u> PS	6.
Kraft- und Heizwerkstechnik	4	<u>K180 o. SBA60 o. MP30</u> PS	6.
Stahl- und Leichtbau	4	<u>K180 o. MP30 o. SBA60</u>	5.

Energiewirtschaft/Energie spartechnik	2	K90	6.
Produktionsautomati- sierung	2	K120	5.
Instandhaltung/ technische Diagnostik	2	MP30	5.
Schweißtechnologie	2	MP30 PS	5.
Technik und Einsatz regenerativer Energien	2	K120 o. KO30 o. SBA30	5.

- 1) K120 o. MP30 o. RP30
- 2) K180 o. MP30 o. PA
- 3) K120 o. MP30 o. RP60

Sind bei den PV oder PL Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart angegeben, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Fach (spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Weiteres regelt § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

#### Erläuterungen:

- KE n Konstruktiver Entwurf (Arbeitsbelastung n Stunden)
- PV Prüfungsvorleistung
- MP n mündliche Prüfung (Dauer n Minuten)
- PM Pflichtmodul
- K n Klausur, schriftliche Prüfung (Dauer n Minuten)
- WPM Wahlpflichtmodul
- RP n Rechnerprogramm (Arbeitsbelastung n Stunden)
- CR Credits
- SBA n Schriftliche Belegarbeit (Arbeitsbelastung n Stunden)
- KO n Kolloquium (Dauer n Minuten)
- PS Praktikumsschein
- PA Projektarbeit mit Dokumentation und Präsentation (Arbeitsbelastung 60 Stunden)

**Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverbandes  
der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern  
zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern  
vom 14. Juni 1996 (GVO-BI. M-V 1996, Nr. 17, S. 556 ff.)**

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 den Betrag überprüft, den das Land gemäß der gemeinsamen Erklärung beider vertragsschließender Seiten vom 7. Juni 2002 jährlich pauschal als Gesamtzuschuss an den Landesverband zahlt.
2. Das Land und der Landesverband haben sich für die Jahre 2006 bis 2010 zur Erfüllung der Verpflichtung des Landes nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages auf nachfolgenden Stufenplan verständigt. Danach zahlt das Land als Gesamtzuschuss:  
2006: 325.000, -- €,  
2007: 345.000, -- €,  
2008: 355.000, -- €,  
2009: 355.000, -- €,  
2010: 355.000, -- €.
3. Nach Ablauf von fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner erneut gemeinsam diesen Betrag.

Schwerin, den 5. Dezember 2006

**Für das Land  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur,  
Henry Tesch**

**Für den Landesverband  
der Jüdischen Gemeinden in  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Der Vorsitzende des  
Landesverbandes der Jüdischen  
Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern  
Igor Jesernitzki**

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 5 bis 14 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung  
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule Horst  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
d) 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
2. a) Grundschule Horst  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
d) 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
3. a) Grundschule Velgast  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort  
d) 55 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
4. a) „Kranich-Grundschule“ Altenpleen  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
d) 222 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
5. a) Grundschule Selmsdorf  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
d) 126 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
6. a) Grundschule Selmsdorf  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
d) 126 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende
7. a) Grundschule Wöbbelin  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
d) 95 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* siehe Legende

8. a) Grundschule „Diesterweg“ Kalkhorst  
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
 d) 60 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende
9. a) Grundschule „Diesterweg“ Kalkhorst  
 b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) 60 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende
10. a) Grundschule Lankow  
 b) Landeshauptstadt Schwerin  
 c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2007  
 d) 290 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende
11. a) Grundschule Lankow  
 b) Landeshauptstadt Schwerin  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) 290 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende
12. a) Grundschule „Friedensschule“ Schwerin  
 b) Landeshauptstadt Schwerin
- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2007  
 d) 265 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende
13. a) Grundschule „Heinrich Heine“ Schwerin  
 b) Landeshauptstadt Schwerin  
 c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2007  
 d) 160 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende
14. a) Grundschule „Rudolf Tarnow“ Wismar  
 b) Hansestadt Wismar  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2007  
 d) 200 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
 \* siehe Legende

#### \*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 100

## Ausschreibung der Stelle einer/eines Grundschulleiterin/Grundschulleiters an der John-F.-Kennedy-Schule in Berlin

Die John-F.-Kennedy-Schule ist eine traditionsreiche deutsch-amerikanische Gemeinschaftsschule, die im Jahr 1960 gegründet bis heute bilingual und bikulturell unterrichtet. Ca. 1700 hauptsächlich deutsche und amerikanische Schüler werden von der Eingangsstufe bis zum Abitur/High School Diploma gemeinsam unterwiesen. Die Schule wird geleitet durch ein Team von je zwei deutschen und zwei amerikanischen Schulleiter/-innen. Das Kollegium besteht zu gleichen Teilen aus deutschen und amerikanischen Lehrkräften. Die Unterrichtssprachen sind gleichberechtigt Deutsch und Englisch, die Konferenzsprache ist Englisch.

Ihr Profil/wir erwarten:

- sicheren Umgang mit der englischen Sprache in Wort und Schrift

- Erfahrungen im amerikanischen Schulwesen
- Kenntnisse im Bereich bilinguale Erziehung
- Kenntnisse des internationalen Schulwesens
- Erfahrungen im Bereich Lehrerauswahl und Evaluation
- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz
- Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen (§ 25 SchulVO)

Ihre Bewerbung bitte an:

John-F.-Kennedy-Schule, Grundschulsekretariat  
 Teltower Damm 87-93, 14167 Berlin

Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 101

## Stellenausschreibung für Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben. Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50 % der an Schulen – in den entsprechenden Vergütungsgruppen – beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Es erfolgt eine befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen Beförderungsstellen für besondere Funktionen des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes an Gesamtschulen

an Integrierten Gesamtschulen:

Didaktischer Leiter/Didaktische Leiterin

Die Bewerber/-innen müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden.

Aufgaben des Didaktischen Leiters/der Didaktischen Leiterin an Integrierten Gesamtschulen:

- Mehrjährige Tätigkeit in IGS
- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule
- Leitung der konzeptionellen Arbeit
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen
- Einführung und Ausbau der gesamtschultypischen pädagogischen Arbeit in -Bezug auf Gruppendynamik und soziales Lernen
- Beratung von Klassenlehrern, Eltern und Schülern
- Erfahrungsaustausch mit anderen Ganztagschulen
- Erfahrungen im Umgang mit körperbehinderten, sozial-emotional gestörten, verhaltensauffälligen und behinderten Kindern
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Modellversuch

Folgende Stellen an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort/Landkreis	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt	Sonstige Hinweise
Didaktischer Leiter/ Didaktische Leiterin	Integrierte Gesamtschule „Baltic-Schule“ Rostock	01.08.2007	Staatliches Schulamt Rostock Schulamtsleiter Möllner Str. 13 18109 Rostock	

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen Landesprogrammlehrkraft

Im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms auf der Grundlage des Kulturabkommens zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland sowie im Rahmen des Programms „Landesprogrammlehrkräfte“ des Bundesverwaltungsamtes (Zentralstelle für das Auslandsschulwesen) ist zum **01. September 2007** zu besetzen:

### **Klaipeda, Litauen Hermann-Sudermann-Schule mit Internat**

Zu den Aufgaben der Landesprogrammlehrkraft gehören:

- Deutschunterricht/Deutsch als Fremdsprache in der Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe II
- Projektunterricht
- Vorbereitung der Schüler auf das Deutsche Sprachdiplom II der Kultusministerkonferenz
- Durchführung der Prüfung an der Schule
- Mitarbeit an der Fortbildung der einheimischen Lehrkräfte

Voraussetzungen sind:

- Lehrbefähigung im Fach Deutsch für die Sekundarstufe II
- grundlegende IuK-Kenntnisse
- hohe Motivation für einen Auslandseinsatz
- hohe Flexibilität

- Russischkenntnisse sind von Vorteil

Informationen über die fachlichen und sonstigen Gegebenheiten am Ort erhalten Sie über die Fachberaterin vor Ort:

E-Mail: [Brigitte.Groeger@t-online.de](mailto:Brigitte.Groeger@t-online.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg bis spätestens **15.02.2007** an das

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Referat 250  
Werderstraße 124  
19055 Schwerin.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen erfolgen:

- Bewerbungsbogen unter [www.kultus-mv.de/\\_sites/aktuell/ausschreibung\\_ausland\\_lplk.htm](http://www.kultus-mv.de/_sites/aktuell/ausschreibung_ausland_lplk.htm)
- Lebenslauf
- dienstliche Beurteilung

Mittl. bl. BM M-V 2007 S. 103

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

### **Ankara, Türkei**

Zu den Aufgaben der Fachberatung / Koordination gehören die Betreuung leistungs- und schulbezogenen Deutschunterrichts sowie die Koordination des Einsatzes deutscher Lehrkräfte an Schulen des Gastlandes, die Beratung von Behörden und Schulen im Bereich Deutsch als Fremdsprache sowie die Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungsseminaren.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit. Die Stelle ist angebunden an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara.

Voraussetzungen sind:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II im Fach Deutsch
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- wünschenswert ist mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrung in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigt, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache
- türkische Sprachkenntnisse bzw. Bereitschaft, schon vor Vertragsbeginn, mit dem Spracherwerb zu beginnen
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms (Anadoluprogramm) Führungsverantwortung zu übernehmen
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung, den türkischen Stellen)
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern)

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin // Fachberater/Koordinator in Ankara erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

022899-358-1442 (Frau Fuchs)  
E-Mail: [Ulrike.Fuchs@bva.bund.de](mailto:Ulrike.Fuchs@bva.bund.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberater(in) // Koordinator(in) der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis **15.02.2007**.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 5,80 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte  
Ihre **Bewerbung auf dem Dienstweg** gleichfalls bis spätestens  
**15.02.2007** an das

Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle  
für das Auslandsschulwesen – VI R 2  
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig un-  
mittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem  
Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung,  
dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.  
Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte  
Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle  
([www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de)).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel  
gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders  
begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung  
vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß  
an körperlicher Eignung verlangt.